

Wie mache ich mich selbstständig?

Ein Service Ihrer IHK-Starterzentren



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz



www.starterzentrum-rlp.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz

Titelfoto: © www.shutterstock.com/gallery-91282p1.html

Stand: Februar 2024

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Um eine optimale Lesbarkeit zu erreichen, haben wir uns auf die männliche Form der Bezeichnungen beschränkt. Selbstverständlich sind mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Wir bitten um Verständnis.

Nur Mut zur Existenzgründung!

Die Zahl der Existenzgründungen liegt im Trend. Für immer mehr Menschen stellt die Selbständigkeit eine Alternative zur abhängigen Beschäftigung oder gar der Arbeitslosigkeit dar. Dabei haben gerade die kleinen und mittleren Unternehmen einen besonders hohen Anteil an der gesamten Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem deswegen, weil durch jede neue Gründung durchschnittlich vier bis sieben neue Arbeitsplätze entstehen.

Der Schritt in die Selbständigkeit setzt allerdings vielfältige Überlegungen und Entscheidungen voraus und verpflichtet potentielle Existenzgründer bereits im Vorfeld zu unternehmerischem Handeln. Dies gilt nicht nur für das geplante Unternehmen, sondern auch für den privaten Bereich. Viele Neugründer stoßen in der Planungs- und Gründungsphase auf Probleme, deren Existenz sie vorher kaum voraussehen konnten. Fehler, die hier gemacht werden, sind häufig für ein schnelles Scheitern verantwortlich oder können die längerfristige Entwicklung des Unternehmens negativ beeinflussen.

Die vorliegende Broschüre soll Existenzgründern eine Orientierungshilfe geben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden wichtige Aspekte zur Verwirklichung und Sicherung unternehmerischer Selbständigkeit angesprochen. Auf diese Weise sollen Anregungen gegeben und Lösungsansätze aufgezeigt werden, um Probleme frühzeitig zu erkennen und erforderliche Entscheidungen zu erleichtern. Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Neben diesem Wegweiser beinhaltet das Serviceangebot der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz für Existenzgründer die Schwerpunkte Information, Beratung und Seminare. Im Zusammenhang mit der Beantragung öffentlicher Fördermittel nehmen wir gutachterlich zu Existenzgründungsvorhaben Stellung. Außerdem hält die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz eine Existenzgründungsbörse vor, um Existenzgründer mit Unternehmen in Verbindung zu bringen, die einen Nachfolger oder tätigen Teilhaber suchen.

Vorliegende Erfahrungen zeigen, dass sich beratene Existenzgründer nachweislich schneller und erfolgreicher in das Wirtschaftsgeschehen integrieren. Nehmen Sie deshalb unser Leistungsangebot in Anspruch und wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner.

Ansprechpartner für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz

Informationsstandorte der Industrie- und Handelskammern sind:

IHK Koblenz

Schlossstraße 2

56068 Koblenz

Tel. 0261 106-0

service@koblenz.ihk.de

Mo. - Do. 07:30 - 18:00 Uhr

Fr. 07:30 - 17:00 Uhr

IHK-Regionalgeschäftsstelle Altenkirchen
Wiedstraße 9, 57610 Altenkirchen

IHK-Regionalgeschäftsstelle Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 13, 55545 Bad Kreuznach

IHK-Regionalgeschäftsstelle Bad Neuenahr-Ahrweiler
Joerrestraße 11, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

IHK-Büro Cochem-Zell
Brückenstraße 2, 56812 Cochem

IHK-Regionalgeschäftsstelle Idar-Oberstein
Hauptstraße 161, 55743 Idar-Oberstein

IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz
Schlossstraße 2, 56068 Koblenz

IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur
Bahnhofplatz 2-4, 56410 Montabaur

IHK-Regionalgeschäftsstelle Neuwied
Andernacher Straße 70, 56564 Neuwied

IHK-Regionalgeschäftsstelle Simmern
Vor dem Tor 3, 55469 Simmern

IHK Pfalz

Rheinallee 18-20

67061 Ludwigshafen

Tel. 0621 5904-2101

existenzgruendung@pfalz.ihk24.de

Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr

Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

Dienstleistungszentrum Kaiserslautern
Europaallee 14, 67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 41448-0
service.kl@pfalz.ihk24.de

Dienstleistungszentrum Landau
Im Grein 5, 76829 Landau
Tel. 06341 971-2510
service.ld@pfalz.ihk24.de

Dienstleistungszentrum Pirmasens
Adam-Müller-Straße 6, 66954 Pirmasens
Tel. 06331 523-2610
service.ps@pfalz.ihk24.de

IHK Rheinhessen

Schillerplatz 7

55116 Mainz

Tel. 06131 262-1703

lisa.haus@rheinhausen.ihk24.de

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr

Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

IHK-Regionalgeschäftsstelle Bingen
Mainzer Straße 136, 55411 Bingen/Rhein

IHK-Regionalgeschäftsstelle Worms
Rathenaustraße 20, 67547 Worms

IHK Trier

Herzogenbuscher Straße 12

54292 Trier

Tel. 0651 9777-0

service@trier.ihk.de

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr

Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

	Seite
1. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen	9
1.1 Persönlichkeitsmerkmale	9
1.2 Fachliche und branchenspezifische Kenntnisse	9
1.3 Kaufmännische Kenntnisse	10
1.4 Unternehmertest	11
2. Prüfung der Gründungsidee	13
3. Markteinschätzung und Standortanalyse	14
3.1 Analyse des Marktes	14
3.2 Definition der Zielgruppe	14
3.3 Analyse der Mitbewerber	15
3.4 Analyse des Standorts	15
4. Marketing	17
4.1 Produkt- und Sortimentsgestaltung	17
4.2 Preisgestaltung	17
4.3 Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)	18
4.4 Kommunikationspolitik	19
5. Finanzierung	20
5.1 Ermittlung des Kapitalbedarfs	20
5.2 Liquiditätsplanung	21
5.3 Finanzierung / öffentliche Finanzierungshilfen	21
5.3.1 KfW-Gründerkredit - StartGeld	22
5.3.2 ERP-Förderkredit KMU	22
5.3.3 ISB Mittelstandskredit	23
5.3.4 Bürgschaften des Landes	23
5.3.5 Mikromezzaninfond Deutschland	24
5.4 Förderung der Betriebsberatung	24
5.4.1 Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz	24
5.4.2 Förderung von Unternehmensberatungen für KMU	25
5.5 Finanzielle Unterstützung durch die Agentur für Arbeit	26
5.5.1 Gründungszuschuss	26
5.5.2 Einstiegsgeld	27
5.6 Aufstiegsbonus II	28

6. Gewerberechtliche Vorschriften	30
6.1 Gewerbeanmeldung	30
6.2 Scheinselbständigkeit	31
6.3 Erlaubnispflichtige Gewerbe	32
7. Rechtsformen	37
7.1 Welche Rechtsform ist die richtige?	37
7.2 Welche Gründungskosten fallen an?	37
7.3 Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?	37
7.4 Welchen Firmennamen kann man wählen?	38
7.5 Muss jedes Unternehmen im Handelsregister eingetragen werden?	38
7.6 Übersicht der Rechtsformen	39
8. Buchführung	41
8.1 Gewinnermittlung durch Überschussrechnung	41
8.2 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich	43
8.3 Bilanzkennzahlen	46
9. Steuern	47
9.1 Umsatzsteuer	47
9.2 Einkommensteuer / Lohnsteuer	50
9.3 Gewerbesteuer	51
9.4 Körperschaftsteuer	52
10. Versicherungen	53
10.1 Persönliche Versicherungen	53
10.1.1 Krankenversicherung	53
10.1.2 Pflegeversicherung	53
10.1.3 Altersvorsorge	53
10.1.4 Unfallversicherung	54
10.1.5 Arbeitslosenversicherung	54
10.1.6 Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)	54
10.1.7 Sonstige Versicherungen	55
10.2 Betriebliche Versicherungen	55
10.2.1 Haftpflichtversicherung	55
10.2.2 Gebäudeversicherung	55
10.2.3 Betriebsunterbrechungsversicherung	55
10.2.4 Weitere Sachversicherungen	56

11. Beschäftigung von Mitarbeitern	57
11.1 Personalplanung	57
11.2 Einstellung von Mitarbeitern	57
11.3 Einstellung geringfügig Beschäftigter	58
11.4 Mindestlohn	58
12. Unternehmenskonzept	59
inkl. Checklisten	60
13. Adressenverzeichnis	63

Weitere Informationen finden Sie im Internetportal der IHK/HWK-Starterzentren Rheinland-Pfalz und auf den Internetseiten der IHKs.

 starterzentrum-rlp.de

www.ihk.de/koblenz
www.ihk.de/pfalz
www.ihk.de/rheinessen
www.ihk-trier.de

1. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen

Das Vorhandensein bestimmter persönlicher Merkmale, insbesondere aber fachliche und branchenspezifische Kenntnisse sind für ein Gründungsvorhaben von existentieller Bedeutung. Sie sollten sich daher zunächst selbstkritisch fragen, ob Sie als Person geeignet sind, langfristig ein erfolgreicher Unternehmer zu werden.

1.1 Persönlichkeitsmerkmale

Eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit setzt sowohl eine psychische als auch eine physische Belastbarkeit voraus. Gerade in den ersten Jahren einer Existenzgründung muss mit langen Arbeitszeiten, oftmals bis spät in die Nacht und an den Wochenenden gerechnet werden. Entsprechend gering wird die Freizeit sein; auch Urlaubsmöglichkeiten fallen zunächst weitestgehend weg. Neben den Belastungen bezogen auf die Arbeitszeiten müssen Sie als Unternehmer in der Lage sein, diversen Stresssituationen zu begegnen. Wichtig ist, dass Sie auch unter Stress schnelle, aber durchdachte Entscheidungen treffen können.

Eine wesentliche Rolle spielen auch der Partner und die Familie. Die Entscheidung für eine selbständige Tätigkeit sollte immer gemeinsam mit dem Partner getroffen werden, da dieser, auch wenn er nicht im zu gründenden Betrieb mitarbeiten wird, doch in ganz erheblichem Umfang von dieser Entscheidung betroffen sein wird. Eine moralische, aber auch eine arbeitsmäßige Unterstützung ist in vielen Fällen gerade in der Aufbauphase unerlässlich.

Daneben muss ein angehender Unternehmer ein kontaktfreudiger Mensch sein, der auf seine Kunden eingehen kann. Auch die Fähigkeit andere zu motivieren und Mitarbeiter zu führen, gehört zum Persönlichkeitsbild.

1.2 Fachliche und branchenspezifische Kenntnisse

Eine solide Ausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Branche, in der man sich selbständig machen möchte, sind außerordentlich wichtig, da man einerseits bereits besondere Gegebenheiten der Branche kennt, insbesondere aber auch das Kundenverhalten besser einschätzen kann. Ferner erwartet der potentielle Kunde eine fachliche Information und eine Beratung.

Für bestimmte Branchen (siehe Kapitel 6.3 „Erlaubnispflichtige Gewerbe“ S. 32 ff) sind fachliche Kenntnisse sogar nachzuweisen.

1.3 Kaufmännische Kenntnisse

Von gleich großer Bedeutung sind aber auch kaufmännische Kenntnisse. Hier genügt es nicht, dass Sie die Buchführung einem Steuerberater übergeben. Die Aufgabe des Steuerberaters ist in erster Linie die Verarbeitung bereits abgeschlossener Geschäftsvorfälle, die dann in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung dem Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Kalkulation wird und kann nicht vom Steuerberater erfolgen. Diese Aufgabe obliegt dem Unternehmer und erfordert in jedem Fall kaufmännische Grundkenntnisse. Ferner muss er in der Lage sein, seinen eigenen Geschäftsbetrieb zu überblicken, um auf Veränderungen und Abweichungen von seinen Planzahlen kurzfristig reagieren zu können. Diese Abweichungen können sowohl im Bereich der Umsatzprognosen liegen, d.h. die geplanten Umsätze werden nicht erreicht oder deutlich überschritten, was beides Auswirkungen auf die Liquidität eines Unternehmens hat. Oder die geplanten Kostenstrukturen haben sich als zu gering erwiesen, so dass diese nach Einsparmöglichkeiten untersucht werden müssen. Die einmal zu Grunde gelegten Planzahlen müssen im Geschäftsverlauf permanent kontrolliert und korrigiert werden. Sofern die eigenen kaufmännischen Fähigkeiten nicht ausreichen, ist zu überprüfen, ob man einen Mitgesellschafter findet, der diese Voraussetzungen erfüllt oder gegebenenfalls eine kaufmännische Unterstützung sucht.

Die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse wird aus der Tatsache ersichtlich, dass neben einer fehlerhaften Finanzierung gerade dieser Punkt eine der häufigsten Ursachen für das Scheitern von Existenzgründungen ist.

1.4 Unternehmertest

Frage	Antwort	Punkte
1. Die Aufstiegschancen und Verdienstmöglichkeiten bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber sind für Sie allgemein als Arbeitnehmer (in Ihrem Beruf)	a) Weniger gut b) Durchschnittlich c) Sehr gut	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
2. Glauben Sie, dass Sie als Selbständiger noch ruhig schlafen können, wenn Sie an die möglichen Unsicherheiten einer unternehmerischen Existenz denken?	a) Kein Grund zur Beunruhigung b) Werde damit leben c) Bin eher unsicher	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
3. Hat Ihr Ehepartner oder Ihr Lebensgefährte eine positive Einstellung zur beruflichen Selbständigkeit, und ist er/sie bereit, Sie bei Ihren Gründungsaktivitäten in den ersten Jahren zu unterstützen?	a) Ja, in jedem Fall b) Ja, zum Teil c) Nein, eher nicht d) Single/keine feste Beziehung	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt. 1 Pkt.
Prüfen Sie zu welchen Opfern Sie bereit sind!		
4. Sind Sie bereit, zumindest in den ersten Jahren 60 oder mehr Wochenstunden zu arbeiten?	a) Ja, in jedem Fall b) Mit gewissen Einschränkungen c) Nein, in keinem Fall	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
5. Können Sie für wenigstens zwei Jahre weitgehend auf Urlaub, Freizeit und Familienleben verzichten?	a) Ja, in jedem Fall b) Ja, eventuell c) Nein, eigentlich nicht	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
6. Wollen Sie riskieren, in dieser Zeit kein regelmäßiges Einkommen zu erzielen?	a) Ja, in jedem Fall b) Ja, eventuell c) Nein, nur ungern	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
Prüfen Sie Ihre Fitness!		
7. Waren Sie in den letzten Jahren durchweg körperlich fit und leistungsfähig?	a) Ich war praktisch nie krank b) Ich war nur gelegentlich krank c) Ich war häufiger/für längere Zeit krank	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
8. Halten Sie auf Dauer auch Stresssituationen stand, weichen Sie solchen Situationen nicht aus, sondern gehen die notwendigen Problemlösungen an?	a) Überwiegend Ja b) Eher Ja c) Nur sehr bedingt	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
9. Sind Sie beruflich schon gewohnt, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbständig zu verfolgen?	a) Ja, sehr häufig b) Manchmal c) Nur ausnahmsweise	2 Pkt. 1 Pkt.

Frage Prüfen Sie Ihre Ausbildung und Erfahrung!	Antwort	Punkte
10. Passt Ihre Berufsausbildung (praktische Erfahrung) zur Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen?	a) Ja, in jedem Fall b) Nur zum Teil c) Nein	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
11. Konnten Sie in Ihrem Berufsleben schon Führungserfahrungen sammeln, das heißt, hatten Sie die Arbeit von Mitarbeitern zu organisieren und zu kontrollieren?	a) Ja, mehrjährige Führungserfahrung b) Höchstens zweijährige Führungserf. c) Keine Führungserfahrung	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
12. Besitzen Sie eine gut fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und/oder entsprechend zu bewertende Erfahrung?	a) Ja, umfangreiche Qualifikation b) Ja, ich bin ausreichend qualifiziert c) Keine derartige Ausbildung o. Erfahrung	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
13. In welchem Umfang konnten Sie bisher Vertriebs Erfahrung sammeln?	a) Mehrjährige Vertriebs Erfahrung b) Bis zu zweijährige Vertriebs Erfahrung c) Keine oder geringe Vertriebs Erfahrung	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.

Prüfen Sie Ihre finanziellen Voraussetzungen!		
14. Haben Sie ein finanzielles Polster, so dass Sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Banken oder anderen Kapitalgebern selbständig machen können?	a) Ja, in jedem Fall b) Ja, mit Einschränkungen c) Nein	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.
15. Kann Ihr Ehepartner oder Ihr Lebensgefährte durch sein/ihr Einkommen für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen, oder haben Sie andere sichere Einkommensquellen?	a) Ja, in jedem Fall b) Ja, mit Einschränkungen c) Nein, gar nicht	2 Pkt. 1 Pkt. 0 Pkt.

Auswertung und Auflösung des Tests:

Addieren Sie Ihre Punktzahl aus den Antwortalternativen und lesen Sie dann die folgende Bewertung. Ein solcher kurzer Selbstcheck kann nur erste Hinweise geben. Suchen Sie in jedem Fall das Gespräch mit professionellen Beratern und mit Ihrer Familie, die von Ihrem Vorhaben üblicherweise direkt betroffen ist und daher nicht nur um Rat, sondern auch um Unterstützung gebeten werden sollte.

0 – 14 Punkte:

Sie sollten sich noch einmal die Frage stellen, ob Sie wirklich eine unternehmerische Tätigkeit anstreben wollen oder ob Sie als Angestellter nicht doch ein für Sie persönlich besser geeignetes Arbeitsumfeld vorfinden.

15 – 20 Punkte:

Das Ergebnis fällt für Sie nicht eindeutig aus. Es wird nicht deutlich genug, ob Sie besser in abhängiger Beschäftigung oder als Selbständiger arbeiten sollten. Suchen Sie nach zusätzlichen Informationen, und reden Sie mit möglichst vielen Menschen, zu denen Sie Kontakt haben, über dieses Thema.

20 – 30 Punkte:

Sie stehen emotional, aber auch von der praktischen Motivation her voll hinter der Entscheidung, sich selbständig zu machen. Offensichtlich bringen Sie auch persönlich im Hinblick auf die Umfeldbedingungen die entsprechenden Voraussetzungen für eine unternehmerische Selbständigkeit.

Abdruck mit Genehmigung von Prof. Dr. Heinz Klandt, Stiftungslehrstuhl für Gründungsmanagement und Entrepreneurship, European Business School, Oestrich-Winkel

2. Prüfung der Gründungsidee

Die Gründung einer selbständigen Existenz basiert auf einer Idee. Diese resultiert meistens aus der Beobachtung des Marktes, in welchem man sich selbständig machen möchte. Praktisch ist es, wenn man in diesem Markt seit längerem tätig ist.

- Man erkennt Marktlücken oder Marktnischen, die von den bisherigen Anbietern vernachlässigt werden,
- oder man stellt fest, dass die Kunden bestimmte Serviceleistungen wünschen, die bisher nicht angeboten werden,
- oder man kann ein bestimmtes Produkt weiterentwickeln und möchte dieses nun selbst auf den Markt bringen.

Diese Beobachtungen führen schließlich zu einer Geschäftsidee, die nun allerdings auf ihre Realisierungschance geprüft werden muss. Diese Prüfung beinhaltet die Beantwortung vieler Fragen, wie beispielsweise:

- In welchen Punkten unterscheiden Sie sich von Ihren späteren Mitbewerbern?
- Welchen Zusatznutzen können Sie den Kunden bieten?
- Ist dieser Zusatznutzen für Ihre potentiellen Kunden leicht erkennbar?
- Wie werden Ihre Mitbewerber auf dieses Angebot reagieren?
- Wo liegen Ihre Stärken?

3. Markeinschätzung und Standortanalyse

Um die Erfolgsaussichten einer Geschäftsidee einschätzen zu können, bedarf es einer umfangreichen Markt- und Wettbewerbsanalyse. Die Definition der Zielgruppen sind wichtige Grundlage, um den für Sie relevanten Markt zu bestimmen.

3.1 Analyse des Marktes

Der nächste wichtige Schritt ist die Analyse des Marktes, auf dem Sie sich bewegen werden. Hierzu genügt in vielen Fällen eine intensive Beobachtung der Kunden und des Wettbewerbs. Gleichzeitig sollten Sie auch die mögliche künftige Entwicklung in Ihre Beobachtungen einbeziehen. Informationen können Sie sich einerseits durch eine aufmerksame Verfolgung wirtschaftspolitischer Berichte in den verschiedenen Medien beschaffen, die ergänzt werden sollten durch entsprechende Fachzeitschriften. Ferner sind Branchenberichte der zuständigen Verbände und der Banken eine weitere wichtige Informationsquelle. Viele dieser Berichte liegen der Industrie- und Handelskammer vor und können von Ihnen dort eingesehen werden.

3.2 Definition der Zielgruppe

Ein wesentlicher Bestandteil des Marktes sind die Kunden. Hier geht es nicht darum, alle anzusprechen, sondern zu überlegen, welche Bedürfnisse oder Merkmale potenzielle Kunden (Personen oder Unternehmen) gemeinsam haben. Diese Gruppe stellt dann die Zielgruppe dar, wobei man sich nicht auf eine beschränken muss. Definiert man mehrere Zielgruppen, sollten sie jedoch nach Bedeutung für den Geschäftserfolg sortiert werden. Die Einteilung der Zielgruppe(n) kann nach soziodemographischen Merkmalen (z. B.: Alter, Einkommen, Geschlecht) oder psychologischen Einstellungen (z. B.: ökologische Orientierung, Lebensstil) erfolgen. Der Wunsch, ein umfassendes Angebot für alle zu haben, wird sich kaum realisieren lassen; zudem besteht hierbei oft die Gefahr, dass Sie keine ausreichende Profilierung entwickeln können.

Grundsätze der Zielgruppenanalyse:

- Die Bedarfs- und Zielgruppenanalyse sollte schriftlich erfolgen. Alleine im Kopf ist diese Aufgabe nicht lösbar.
- Es kommt zunächst keineswegs auf absolute Perfektion an, sondern die Grundrichtung sollte stimmen. Die potenziellen Zielgruppen werden zunächst wahllos aufgeschrieben (in einem Brainstorming) und erst später in weiteren Überlegungsprozessen geordnet und bewertet.
- Bei der Bewertung darf nicht vergessen werden, dass selbst innerhalb einer Zielgruppe die Bedürfnisse, Wünsche und Probleme noch unterschiedlich sein können. Insofern ist es sinnvoll, für Teilgruppen eine Speziallösung vorzusehen.

Bei der Auswertung sind folgende Fragen zu bedenken:

- Welchen Nutzen bietet das Angebot
- Stimmen Preisstruktur und Serviceangebot
- Sprechen aktuelle Trends gegen das Angebot

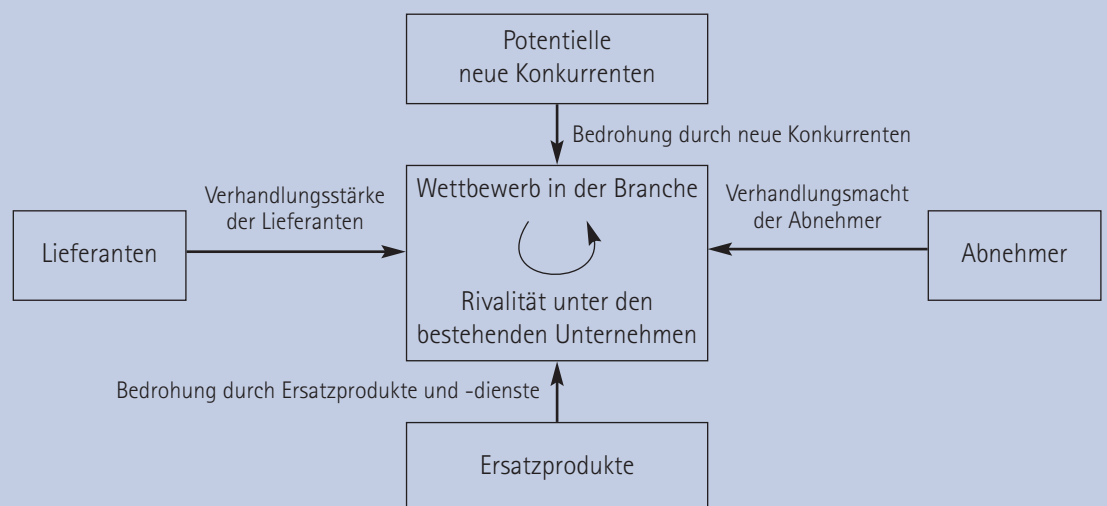
Nach der Bestimmung der Zielgruppe gilt es zu prüfen, ob diese in hinreichender Anzahl an dem beabsichtigten Standort vertreten ist. Statistische Zahlen können Sie, was demographische Merkmale betrifft, bei den Verbandsgemeindeverwaltungen oder Stadtverwaltungen erfragen. Ferner empfiehlt sich eine Nachfrage beim Statistischen Landesamt in Bad Ems. Auch die Industrie- und Handelskammer ist gerne bereit, Ihnen mit Zahlenmaterial - soweit vorhanden - weiterzuhelfen.

3.3 Analyse der Mitbewerber

Die Mitbewerber in Ihrem Marktsegment sollten von Ihnen hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen analysiert werden. Neben der Anzahl und dem Standort der Mitbewerber ist deren Sortiments- und Preisgestaltung, aber auch das zusätzliche Leistungsangebot entscheidend. Hieraus lassen sich oftmals Nischen erkennen, die von Ihnen besetzt werden könnten. Grundsätzlich sollten Sie als Existenzgründer möglichst nicht versuchen sich auf einen Preiswettbewerb einzulassen. Suchen Sie eher nach Möglichkeiten, besondere Serviceleistungen zu bieten, die für Ihre potentiellen Kunden einen Nutzen darstellen und entsprechend honoriert werden.

Bei der Analyse Ihrer Mitbewerber sollten Sie aber auch bedenken, dass diese auf einen zusätzlichen Anbieter reagieren werden, sei es durch eine entsprechende Preispolitik oder durch eine Steigerung ihrer bisherigen Leistungen.

Neben der klassischen Analyse der Mitbewerber, sollten auch Abhängigkeitsverhältnisse bspw. von Lieferanten sowie die Verhandlungsmacht der Abnehmer berücksichtigt werden. Das dargestellte Schaubild soll verdeutlichen, worauf Sie als Existenzgründer achten sollten.



Quelle: in Anlehnung an Michel E. Porter (1980): *Competitive Strategy: Techniques for analyzing industries and competitors*

3.4 Analyse des Standorts

Die Beurteilung des Standortes steht in enger Verbindung mit der Analyse des Marktes. Nicht jeder Standort ist für jedes Produkt gleich gut geeignet. Eine günstige Mietsituation zahlt sich nicht immer aus; dies gilt vor allem für Produkte, die ein Vorhandensein von Laufkundschaft voraussetzen. Hier sollte ein Standort in einer Fußgängerzone oder zumindest in einer attraktiven Randzone angestrebt und wenn möglich, sich Informationen über die Frequentierung beschafft werden. Sofern man beabsichtigt, ein Ladenlokal anzumieten, sollte man an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten die Frequentierung dieses Ladenlokals beobachten, um sich dann ein Urteil darüber bilden zu können, ob das Ladenlokal grundsätzlich für das anzubietende Sortiment geeignet ist. Dies hängt natürlich nicht nur von der Anzahl der Kunden ab, die den Laden betreten, sondern diese Entscheidung ist auch in Abhängigkeit von der bestimmten Zielgruppe zu treffen.

Ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden muss, ist die Verkehrslage, die sowohl für Kunden als auch für Lieferanten von besonderer Bedeutung ist. Auch das Vorhandensein von Kundenparkplätzen und/oder öffentlichen Parkplätzen spielt eine große Rolle.

Bezogen auf die eigentlichen Betriebsräume gilt es zu überlegen, ob diese dem beabsichtigten Zweck hinsichtlich der Größe, der Ausstattung, der Beleuchtung, der vorhandenen Schaufenster und vieles mehr genügen.

Sofern Sie bisher anderweitig genutzte Räumlichkeiten (z. B. Wohnräume) als Betriebsräume nutzen möchten, muss eine Nutzungsänderung herbeigeführt werden. Hier empfiehlt sich vorab eine Kontaktaufnahme zur örtlichen Baubehörde und der Gewerbeaufsicht, damit Sie mögliche Auflagen rechtzeitig erfahren und die damit verbundenen Kosten in Ihrer Kalkulation berücksichtigen können.

4. Marketing

Dem Fachbegriff „Marketing“ (engl. = auf den Markt bringen) werden sowohl in der Theorie als auch in der Praxis keine einheitlichen Inhalte zugeordnet. Marketing ist nicht mit der Werbung zu verwechseln. Er bedeutet vielmehr, dass alle unternehmerischen Aktivitäten auf den Markt und den Kunden ausgerichtet sind. Nur wer seine Kunden kennt, weiß, wie er sie auch erreicht. Eine mögliche Definition lautet wie folgt:

„Marketing ist die bewusst marktorientierte Führung des gesamten Unternehmens oder marktorientiertes Entscheidungsverhalten in der Unternehmung“ (Heribert Meffert: Marketing - Grundlage der Absatzpolitik).

Für die Vermarktung des Leistungsangebotes steht dem Unternehmen eine Vielzahl von Marketinginstrumenten zur Verfügung. Die Zusammenführung und Abstimmung der einzelnen Instrumente zum Marketing-Mix erfolgt in der Marketingkonzeption, in der die eigentlichen operativen Maßnahmen unter inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Aspekten näher beschrieben werden.

Was beinhaltet ein Marketingkonzept?

In einem Marketingkonzept, das Bestandteil des kompletten Unternehmenskonzeptes ist, wird die inhaltliche, zeitliche und finanzielle Umsetzung und Zielsetzung der Marketing-Instrumente beschrieben. Das sind:

- Produkt- und Sortimentsgestaltung
- Preisgestaltung
- Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)
- Kommunikationspolitik

4.1 Produkt- und Sortimentsgestaltung

Die Produkt- oder Programmpolitik hat in Verbindung mit den anderen drei Elementen des Marketing-Mix das Ziel, die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens zu prägen, zumindest jedoch zu befriedigen. Das Leistungsangebot des Unternehmens, ob Produkt oder Dienstleistung, sollte eine Marktnische besetzen, so dass gegenüber der Konkurrenz kein Verdrängungswettbewerb notwendig ist. Ein besonderer Wettbewerbsvorteil ergibt sich immer dann, wenn das Leistungsangebot sich durch ein spezielles „Alleinstellungsmerkmal“ auszeichnet, das insbesondere die Kundenbedürfnisse trifft und sich deutlich von Wettbewerbsangeboten abhebt. Das Produkt- und Leistungsprogramm eines Unternehmens gilt es kontinuierlich im Sinne von Kundenorientierung zu überprüfen.

4.2 Preisgestaltung

Im Rahmen der Preispolitik eines Unternehmens geht es darum, den richtigen Preis für das Produkt oder die Dienstleistung zu finden und aktuellen internen oder externen Anforderungen anzupassen. Die erstmalige Festsetzung eines Preises ist insbesondere bei Neuprodukten und beim generellen Markneueintritt notwendig. Preisänderungen werden meistens durch Nachfrage- und Kostenänderungen sowie durch Konkurrenzangebote initiiert. Auf Basis einer fundierten innerbetrieblichen Kalkulation muss zunächst der Kostenpreis ermittelt werden. Im Anschluss daran stellt sich die Frage: Ist dieser Preis am Markt überhaupt durchsetzbar? Dazu müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Wie ist der Preis, den die Konkurrenz für das gleiche oder ein ähnliches Produkt verlangt?
- Welcher Konkurrent hat den höchsten und welcher den niedrigsten Preis und welche jeweiligen Unterscheidungsmerkmale sind vorhanden?

Bei der Preisfindung spielen betriebswirtschaftliche und marktrelevante Aspekte die entscheidende Rolle. Preispolitische Maßnahmen haben in der Regel direkte Auswirkungen auf die Umsatz- und Absatzsituation eines Unternehmens. Langfristiges Ziel eines Unternehmens muss es jedoch sein, dass der Marktpreis über dem betriebswirtschaftlich ermittelten Preis liegt. Zur Preispolitik gehören auch die Rabatt- und Absatzkreditpolitik sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Eine möglichst einfache Kalkulation der Preise ist die Zuschlagskalkulation. Hierbei wird auf die Herstellungs-/Bezugskosten einfach ein gewisser Prozentsatz aufgeschlagen, um alle anfallenden Kosten zu decken. Dieser Prozentsatz muss einmalig ermittelt und regelmäßig überprüft werden.

Eine weitaus aufwendigere Form der Preisgestaltung ist die Nutzenkalkulation. Hierbei richtet sich der Preis nach dem, was der potentielle Käufer bereit ist zu zahlen. Diese Form der Preisgestaltung erfordert ein Gespür dafür, welchen Nutzen das Produkt / die Dienstleistung für den Kunden hat.

4.3 Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)

Nicht alle Unternehmen verkaufen ihre Produkte oder Dienstleistungen direkt an den Endkunden (sog. Direktverkauf). Im Bereich „Außendienst“ gibt es zudem die Wahlmöglichkeit zwischen Handelsvertreter, die selbständige Gewerbetreibende sind, oder Reisende im Angestelltenverhältnis.

Ein Handelsvertreter zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass er eine höhere Provision für abgeschlossene Geschäfte erhält als z. B. ein angestellter Reisender, wo hingegen ein Reisender in der Regel ein gewisses Festgehalt bekommt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ein Handelsvertreter zu empfehlen ist, wenn Sie mit wenigen Abschlüssen/Geschäften rechnen, da hier nur ein geringes Festgehalt gezahlt wird und die Provision erfolgsabhängig ist. Mit zunehmenden Geschäftsabschlüssen kann die Umstellung auf einen angestellten Reisenden günstiger für Sie sein, da dieser zwar ein Festgehalt erhält, aber die Provisionszahlungen erheblich geringer sind als bei einem Handelsvertreter. Dies muss aber im Einzelfall gegenüber gestellt werden.

Häufig benötigt man auch so genannte Absatzmittler. Bei diesem indirekten Vertrieb / Handelsverkauf müssen Absatzmittler (u.a. Einzelhandel, Großhandel) nach den unternehmensspezifischen Bedürfnissen ausgewählt werden.

In der unternehmerischen Praxis findet man häufig auch die zeitgleiche Nutzung mehrerer Absatzkanäle wie Handel, Internet und Außendienst (Multi-Channel-Distribution).

Bei der „physischen“ Vertriebslogistik sind zudem Entscheidungen über Transportwege, Transportmittel und Transporttarife, aber auch über die Lagerhaltung zu treffen.

4.4 Kommunikationspolitik

Jedes Unternehmen muss seine Zielgruppe(n) erreichen. Anders ausgedrückt geht es darum, das Leistungsangebot des Unternehmens bekannt zu machen. Dies gilt sowohl für die Gewinnung neuer Kunden als auch um einmal gewonnene Kunden zu halten. Dabei beschränkt sich die Kommunikation nicht nur auf die Werbung. Wesentliche Kommunikationsinstrumente (Werbemittel) sind:

- Werbung
- Verkaufsförderung
- Public Relations (PR)
- Direkt-Marketing
- Sponsoring
- Messen und Ausstellungen
- Events-Veranstaltungen
- Internet (Homepage-Newsletter)

Abgestimmt auf die allgemeinen Unternehmensziele und die anzusprechenden Zielgruppen sollten aber zunächst die Werbeziele festgelegt werden. Solche können z. B. sein:

- Einführungswerbung
- Neukundengewinnung
- Erhaltung und Sicherung des Marktanteils
- Bekanntmachung einer neuen Leistung
- Umsatzsteigerung in verkaufsschwachen Gebieten und Zeiten

Wichtig ist dabei, die enge Beziehung zwischen Werbezielen, Zielgruppen, Absatzgebiet und Wettbewerb zu beachten.

Der Effekt der Werbemaßnahmen wird durch die Schaffung eines einheitlichen und attraktiven Erscheinungsbildes verstärkt. Dies gilt letztlich auch für die Geschäfts- und Verkaufsunterlagen, wo z. B. durch ein Logo die gewünschten Wiedererkennungsmerkmale erzielt werden. Die eigentliche Werbebotschaft sollte klar und verständlich sein sowie insbesondere den Vertrieb des Produktes oder der Dienstleistung in Form eines Alleinstellungsmerkmals hervorheben.

Dabei geht es nicht darum, alles zu machen. Begrenzte Budgets zwingen zur „richtigen Auswahl“ der Instrumente. Grundsätzlich sollte ein Gesamtkommunikationskonzept entwickelt und budgetiert werden. Außerdem sollte eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden, z. B. durch Infocoupons bei Werbeanzeigen.

Rechtliche Aspekte

Bei den Werbeaktivitäten müssen auch rechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) schränkt das Sammeln und Speichern von Kontakt- oder sonstigen persönlichen Daten ein. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt Regeln vor, die auf jeden Fall beachtet werden müssen. Die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit bestimmen das deutsche Wettbewerbsrecht. Ebenfalls ist es z. B. nicht erlaubt, Newsletter an jede beliebige E-Mail-Adresse zu versenden. Es gibt hier spezielle rechtliche Regelungen. Auf „Nummer Sicher“ gehen Sie hierbei, wenn Sie die Newsletter nur an Kunden senden, die vorher Ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Wenn dagegen verstoßen wird, kann Ihr Unternehmen auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden.

5. Finanzierung

Mit der Finanzierung von Existenzgründungsvorhaben verbinden sich zwei grundsätzliche Fragen:

die Ermittlung

- des Kapitalbedarfs und
- die Kapitalbeschaffung

5.1 Ermittlung des Kapitalbedarfs

Der Kapitalbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) aus den Investitionen in das Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden insbesondere Grundstücke und Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge sowie sonstige betriebliche Einrichtungsgegenstände erfasst. Es handelt sich hierbei um Dinge, die einer längerfristigen Nutzung im Betrieb dienen und nicht im Jahr der Anschaffung als Betriebskosten erfasst werden, sondern über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Es sollte durch Eigenmittel bzw. langfristiges Fremdkapital finanziert werden.

b) aus den Investitionen ins Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen sind im Falle eines Industriebetriebes Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie Kassen- und Bankbestände zu rechnen. Neben den letztgenannten Posten wird das Umlaufvermögen eines Handelsbetriebes insbesondere durch den Warenbestand bestimmt.

Die Ermittlung des notwendigen Umlaufvermögens gestaltet sich oft schwierig. Wichtige Bestimmungsgrößen des notwendigen Warenbestandes sind die Höhe des geplanten Jahresumsatzes und die Geschwindigkeit, mit der sich der Warenbestand umschlägt. Branchenspezifische Richtwerte können von Existenzgründern nur selten ermittelt werden. Mit solchen Größen sollte daher vorsichtig umgegangen werden.

c) aus den Betriebskosten

Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sollten als Kosten einmalige, mit dem Start des Unternehmens unmittelbar zusammenhängende Aufwendungen sowie laufende Betriebskosten berücksichtigt werden. Einmaliger Natur sind z. B. Gründungskosten, besondere Aufwendungen für die Beschaffung des ersten Personals (z. B. Schaltung von Inseraten) oder die Gestaltung der Eröffnungswerbung.

Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für Löhne und Gehälter, Miete, Energie, Zinsen, Telefon, Fax und Porto, Steuern und Versicherungen sowie Reisekosten und Beratungskosten, aber auch Kosten der laufenden Werbung. Da Sie in der Anlaufphase der Existenzgründung damit rechnen müssen, dass die für die Bestreitung dieser Kosten notwendigen Mittel Ihre Zahlungseingänge übersteigen, sollten Sie in den für die Gründung notwendigen Kapitalbedarf die Betriebskosten in bestimmter Höhe einbeziehen.

Als Faustregel können etwa 3 bis 4 Monatskosten in Ansatz gebracht werden.

d) Aufwendungen für den privaten Lebensunterhalt

Auch hier gilt die Überlegung, dass in der Anlaufphase der Existenzgründung die Zahlungseingänge zur vollen Abdeckung der Kosten der privaten Lebensführung nicht ausreichen dürften. Deshalb müssen bei der Festsetzung des Kapitalbedarfs auch die Kosten für den privaten Lebensbedarf eingeplant werden. Dabei sollten Sie den Mittelansatz so bemessen, dass Sie hiervon die Kosten der Lebensführung etwa für ein halbes Jahr bestreiten können, ohne Ihrem Betrieb Mittel entnehmen zu müssen.

Die genannten Zeiten gelten selbstverständlich als Durchschnittswerte. Im Einzelfall, insbesondere bei einem schnellen Warenumsatz in Verbindung mit Bargeschäften können diese Zeiten geringer sein, andererseits können unter Umständen auch längere Zeiten entstehen, wenn die Perioden zwischen Leistungserbringung, Rechnungserstellung und Zahlungseingängen weit auseinander liegen. Oftmals werden dann allerdings Abschlagszahlungen vereinbart.

Zur genauen Kapitalermittlung sollten Sie zunächst einen INVESTITIONSPLAN erstellen, der alle Investitionen ins Anlagevermögen und ins Umlaufvermögen enthalten sollte. Dies ist auch bei der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln notwendig.

5.2 Liquiditätsplanung

Den Betriebsmittelbedarf ermitteln Sie am sinnvollsten mit Hilfe eines **Liquiditätsplanes**, in welchem Sie Ein- und Auszahlungen periodengerecht gegenüberstellen.

Die Liquiditätsplanung ist auch für den laufenden Betrieb von existentieller Bedeutung, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Im Gegensatz zur Rentabilitätsplanung werden hier tatsächliche Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass auch Einzahlungen, die nicht aus Umsätzen resultieren (z. B. Umsatzsteuererstattungen), aber auch Auszahlungen, die keine Kosten darstellen (z. B. Entnahmen) Berücksichtigung finden.

Durch die bereits erwähnte Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen wird für die einzelnen Perioden die Deckung bzw. Unterdeckung oder Überdeckung der liquiden Mittel ausgewiesen.

Die Höhe des benötigten Betriebsmittelkredites ermitteln Sie aus dem höchsten negativen Kontostand zuzüglich eines Sicherheitszuschlages. Berücksichtigen Sie allerdings dabei, dass auch diese Mittel abgesichert werden müssen. Ist jedoch zu erwarten, dass die Unterdeckung längerfristig besteht, was sich durch eine mögliche längere Anlaufphase ergibt, so stellt sich die Überlegung, inwieweit hier nicht eine mittelfristige Kreditfinanzierung sinnvoller und günstiger wäre.

Bei den notwendigen Privatentnahmen sollten Sie zunächst eine Planung Ihres privaten Finanzierungsbedarfs vornehmen, wobei Sie berücksichtigen müssen, dass für private Versicherungen, insbesondere Krankenversicherung und Altersvorsorge, künftig in der Regel höhere Beiträge aufgewandt werden müssen, da der bisher vom Arbeitgeber gezahlte Anteil in Zukunft entfällt.

5.3 Finanzierung / öffentliche Finanzierungshilfen

Wenn Sie den Kapitalbedarf ermittelt haben, müssen Sie prüfen, wie Sie das hierfür notwendige Kapital beschaffen können. Dabei ist neben der auf der Hand liegenden Frage nach der Höhe der einzubringenden Eigenmittel auch, die Fristigkeit der zu beschaffenden Fremdmittel, ob lang- oder kurzfristiges Fremdkapital von Bedeutung.

Grundsätzlich ist eine Finanzierung als umso solider anzusehen, je mehr eigene risikotragende Mittel zur Finanzierung des Existenzgründungsvorhabens bereitgestellt werden können. Als Faustregel gilt, dass etwa ein Drittel des benötigten Kapitals aus Eigenkapital bestehen sollte. Eine solide Eigenmittelbasis kann sich vor allem bei einer ungünstigen Wirtschaftsentwicklung als lebensrettend erweisen, da mit geringen Eigenmitteln finanzierte Unternehmen aufgrund ihres hohen Fremdkapitalanteils und der damit verbundenen Belastungen in wirtschaftlich schwierigen Phasen oft sehr schnell in Zahlungsschwierigkeiten geraten können.

Bei der Frage, welche Art von Kapital benötigt wird, hat sich als Finanzierungsregel bewährt, dass das Anlagevermögen in voller Höhe und möglichst auch noch ein Teil des Umlaufvermögens entweder durch Eigenkapital, zumindest aber durch langfristiges Fremdkapital finanziert werden sollen.

Bei der Bemessung des Bedarfs an kurzfristigen Kreditmitteln sollten Sie überlegen, in welcher Höhe und für welche Zeitspanne Lieferantenkredite in Anspruch genommen werden können und wie hoch ein gut ausreichender Kontokorrentkredit sein müsste.

Untrennbar verbunden mit der Frage, welche Art von Kapital benötigt wird, ist das unternehmerische Entscheidungsproblem der Beschaffung des notwendigen Fremdkapitals:

Neben den durch Bankkredite gebotenen Möglichkeiten sollten die Zahlungsziele von Lieferanten ausgenutzt werden. Dabei müssen Sie sich im Klaren sein, dass oft bei kurzfristiger Bezahlung von Rechnungen der zugestandene Skontoabzug höher sein kann als die Kosten für einen entsprechenden Kredit, so dass die Ausnutzung des normalen Zahlungsziels auch unvorteilhaft sein kann. Weiter ist zu prüfen, ob bei kurzfristigem Kapitalbedarf ein Wechsel- oder ein Kassenkredit zweckmäßiger ist.

Die Konditionen der Kreditinstitute weichen mitunter voneinander ab, so dass es sich empfiehlt, Vergleiche anzustellen. Auf jeden Fall sollten Sie sich von der Bank Ihres Vertrauens – manche sprechen auch von der so genannten Hausbank – genauestens beraten lassen.

Vor Verhandlungen mit einem Kreditinstitut müssen Sie überlegen, in welcher Art und Höhe Sie Sicherheiten anbieten können. In der Regel kommen hierfür dingliche Sicherheiten (Grundschulden oder Hypotheken) in Frage.

Neben den eben beschriebenen Finanzierungsmöglichkeiten gibt es speziell für Existenzgründer öffentliche Förderhilfen, die Sie bei Ihrem Kreditinstitut beantragen können. Die aktuellen Zinssätze erfahren Sie unter www.kfw.de.

WICHTIG: Alle Anträge auf öffentliche Förderhilfen müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, wobei unter „Beginn“ jeder rechtlich und wirtschaftlich bindende Schritt verstanden wird.

5.3.1 ERP-Gründerkredit – StartGeld

Investitions- und Betriebsmittelkredite für Existenzgründer, kleine Unternehmen und freiberuflich Tätige.

Für Gründungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen bis zu 125.000 Euro bietet die KfW-Bankengruppe den ERP-Gründerkredit – StartGeld an.

Es richtet sich an Gründer, kleine Unternehmen und Freiberufler (bis 5 Jahre nach Geschäftsaufnahme), deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf maximal 125.000 Euro (darunter bis zu 50.000 Euro für Betriebsmittel) beträgt.

Wahlweise ist eine Kreditlaufzeit von 5 oder 10 Jahren möglich. In der Anlaufphase kann die Tilgung auf Wunsch für ein oder zwei Jahre ausgesetzt werden. Das Darlehen beinhaltet eine 80 %ige Haftungsfreistellung für die Hausbank. Das Startgeld kann jedoch nicht mit anderen Förderprogrammen kumuliert werden.

5.3.2 ERP-Förderkredit KMU

Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel für Unternehmensgründungen, -nachfolgen und -beteiligungen (auch im Nebenerwerb) für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Ebenfalls gefördert werden Einzelunternehmen und Freiberufler.

Der Kredithöchstbetrag beträgt 25 Mio. Euro. Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Eine Kreditlaufzeit ist zwischen 2 und 20 Jahren möglich.

5.3.3 ISB Mittelstandskredit

Neben den Förderhilfen des Bundes stellt auch das Land Rheinland-Pfalz Fördermittel für Existenzgründer zur Verfügung. Antragsberechtigt sind hier:

- Einzelunternehmen sowie KMU (auch vor der Gründung und im Nebenerwerb) sowie Freiberufler.
- Der Kredithöchstbetrag liegt bei 5 Mio. Euro für Investitionskredite und 2 Mio. Euro für Betriebsmittelkredite.
- 100 % der Kosten können durch diesen Kredit unter Beachtung des EU-Beihilferechts finanziert werden. Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 %.
Die Kreditlaufzeit ist zwischen 2 und 20 Jahren möglich.
- Optionale Haftungsfreistellung von 50 % bei Finanzierungen bis 800.000 € für Unternehmen mit mind. 2 vollständigen Jahresabschlüssen.

Weitere Informationen hierzu gibt es unter www.isb.rlp.de.

5.3.4 Bürgschaften des Landes

Wenn für Investitions- und Betriebsmittelkredite bankmäßige Sicherheiten nicht ausreichen, können über die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH Bürgschaften beantragt werden. Dabei können die Kredite in der Regel bis zu 80 % des Darlehens abgesichert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass alle vorhandenen Sicherheiten eingesetzt wurden.

Die Bürgschaftsobergrenze liegt bei max. 2 Mio. Euro. Die Bürgschaftslaufzeit liegt bei Investitionen bei max. 15 Jahre (Ausnahme: bauliche Investitionen bis 23 Jahre).

Mit dem Förderprogramm Bürgschaft-Direkt eröffnet die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH die Möglichkeit, ohne dass sich vorher eine Hausbank bereit erklärt hat, einen Kredit zu gewähren (Bürgschaftsobligo max. 150.000 Euro).

Das Förderprogramm Bürgschaft Express der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz wendet sich an Kreditnehmer guter Bonität. Für diese Zielgruppe wird eine schnelle Bürgschaftsentscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen möglich. Die Kosten für den Kreditnehmer sind im Vergleich zu den üblichen Bürgschaftskosten um die Hälfte reduziert – damit wird der geringeren Ausfallwahrscheinlichkeit Rechnung getragen.

Der Bürgschaftshöchstbetrag liegt bei 90.000 Euro je Antrag. Die Bürgschaftslaufzeit liegt bei Investitionen bei max. 15 Jahre (Ausnahme: bauliche Investitionen bis 23 Jahre).

Weitere Informationen unter rlp.ermoeglicher.de

Im Existenzgründungsfall können – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – gleichzeitig mehrere der o.e. Fördermittel beantragt werden. Die Existenzgründungsberater der Industrie- und Handelskammern beraten Sie gerne, welche Förderung im speziellen Fall zum Tragen kommen könnte. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass ein möglichst detaillierter Investitionsplan vorliegt.

5.3.5 Mikromezzaninfonds Deutschland

Existenzgründer sowie kleine und junge Unternehmen finden nur schwer Geldgeber, weil Sie häufig wenig Eigenkapital haben. Hausbanken lehnen dann eine Finanzierung mangels Sicherheiten ab. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF und dem ERP-Sondervermögen den Mikromezzaninfonds Deutschland aufgelegt.

Dieser Fonds bietet kleinen und jungen Unternehmen sowie Existenzgründern wirtschaftliches Eigenkapital bis 50.000 Euro. Er richtet sich an Unternehmen, die ausbilden, Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit sowie an Existenzgründungen von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund. Auch gewerblich orientierte Sozialunternehmen sowie umweltorientierte Unternehmen können den Fonds nutzen.

Anträge werden bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (MBG) gestellt. Detaillierte Informationen finden Sie unter rlp.ermoeglicher.de

5.4 Förderung der Betriebsberatung

Für Existenzgründungsberatungen können Beratungsleistungen von freiberuflichen und gewerblichen Unternehmensberatungen gefördert werden. Wichtig: Die Antragsstellung auf Gewährung eines Beratungszuschusses muss vor Abschluss eines Beratervertrages erfolgen. Mit der Beratung darf noch nicht begonnen worden sein.

5.4.1 Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz (Landesprogramm)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die sich in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen selbständig machen möchten.

Das Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz fördert auch ältere Betriebsinhaber nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die die Nachfolge in ihrem Unternehmen mit Unterstützung externer Partner regeln wollen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beratungen, die überwiegend

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitung, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Bearbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfung sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
- die überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
- von selbständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durch andere Berater gleicher Branche,
- von Ehegatten und Verwandten ersten und zweiten Grades
- die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Bei einer Existenzgründungsberatung (Vollexistenz) oder einer Betriebsübergabeberatung können bis zu 6 Tagewerke gefördert werden. Die Existenzgründungsberatung im Nebenerwerb oder zum schrittweisen Einstieg in eine selbständige Erwerbstätigkeit wird bis zu 3 Tagewerke gefördert. Die Beratung einer Gründung durch Übernahme eines bestehenden Betriebes ist bis zu 9 Tagewerke förderfähig.

Die förderfähigen Beratungskosten belaufen sich auf 800 Euro je Tagewerk. Der Zuschuss beträgt 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, das heißt, maximal 400 Euro je Tagewerk.

Gefördert werden nur Beratungen, die von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Die einzelnen Berater müssen die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten nachweisen können, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Ihr überwiegender Geschäftszweck bzw. der des Beratungsunternehmens muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein.

Der Antrag muss bei der IHK gestellt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (Bewilligungsstelle) ist eine Förderempfehlung der IHK. Die Verwaltungsvorschrift und Anträge finden Sie auf der Internetseite der ISB unter isb.rlp.de.

5.4.2 Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

Das Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.

Ziel der Förderung ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von KMU auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe zu erhöhen. Auch KMU, die sich in wirtschaftlich angespannter Situation befinden, sollen unterstützt werden, um deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Darüber hinaus sollen die Beratungsmaßnahmen die unternehmerischen Kompetenzen vertiefen und Arbeitsplätze schaffen sowie sichern, damit sie am Markt Bestand haben können. Die Erreichung dieser Ziele wird auch Gegenstand der Erfolgskontrolle sowie einer möglichen externen Evaluation sein.

Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregister- eintrags, bei freiberuflich Tätigen die Anmeldung beim Finanzamt.

Gefördert werden Unternehmen, die

- rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe am Markt tätig sind.
- ihren Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie
- die Definition für KMU gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (2003/361/EG) erfüllen.

Förderfähig sind konzeptionell und individuell durchgeführte Beratungen zu allen

- wirtschaftlichen,
- finanziellen,
- personellen und
- organisatorischen Fragen zur Unternehmensführung.

Darüber hinaus unterstützt das Förderprogramm Beratungen zu zentralen Herausforderungen, wie z. B.

- Fachkräftesicherung und -bindung,
- Kosteneinsparungen oder Anpassung des Geschäftsmodells,
- gleichzeitig die bereichsübergreifenden Grundsätze zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und zur
- ökologischen Nachhaltigkeit.

Die Fördermaßnahmen müssen als Einzelberatungen durchgeführt werden (Seminare, Workshops und Gruppenveranstaltungen werden nicht gefördert). Die Beratungsleistung muss in einem schriftlichen Beraterbericht dokumentiert werden.

Beratungen dürfen nur von Beratern durchgeführt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

Die selbständige Beraterin bzw. der selbständige Berater müssen bei der BAFA registriert sein und ihren überwiegenden Umsatz (>50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen. Des Weiteren müssen Sie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und einen Qualitätsnachweis erbringen.

Der Zuschuss bemisst sich nach den von der Beraterin oder dem Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten, jedoch maximal 3.500 Euro.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach den förderfähigen Beratungskosten sowie dem Standort der beratenen Betriebsstätte und beträgt für Betriebsstätten

- im Geltungsbereich Rheinland-Pfalz (ohne Trier) 50 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 1.750 Euro.
- im Geltungsbereich Trier 80 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 2.800 Euro.

Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters, jedoch nicht die Umsatzsteuer.

Beratungen dürfen eine maximale Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Ein Tag wird hierbei mit 8 Stunden angesetzt.

Demnach ergibt sich eine maximale Beratungszeit von 40 Stunden. Die jeweiligen Beratungszeiten müssen nicht zusammenhängend erbracht werden. Beratungen, die länger als 40 Stunden dauern, können nicht gefördert werden. Eine Reduzierung auf 40 Stunden ist ausgeschlossen, da eine Beratung als Gesamtleistung zu sehen ist.

Die jeweilige Beratung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden.

Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie (01.01.2023 bis 31.12.2026) mehrere in sich abgeschlossene Beratungen gefördert werden, jedoch insgesamt nicht mehr als zwei pro Jahr und maximal fünf innerhalb der Richtliniendauer.

Detaillierte Informationen, Richtlinie und Antragsplattform unter www.bafa.de – Wirtschaft – Finanzierung und Beratung – Unternehmensberatung

5.5 Finanzielle Unterstützungen durch die Agentur für Arbeit

5.5.1 Gründungszuschuss

Die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit kann von der Agentur für Arbeit durch den Gründungszuschuss gefördert werden. Seit 28. Dezember 2011 gewährt die Agentur für Arbeit den Gründungszuschuss als Ermessensleistung bei einem Restanspruch von 150 Tagen Arbeitslosengeld I.

Die Dauer der Förderung durch den Gründungszuschuss beträgt maximal 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase nach der Gründung aus der Arbeitslosigkeit erhalten die Existenzgründer zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes für insgesamt sechs Monate. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschale in Höhe von 300 Euro, die der sozialen Absicherung dienen soll. Diese Zahlung soll den Gründern die Möglichkeit geben, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen zu versichern. In der zweiten Phase der Förderung wird dann für weitere neun Monate nur noch die Pauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Wer den Gründungszuschuss erhalten will, muss mehrere Voraussetzungen erfüllen:

Es werden nur diejenigen mit dem Zuschuss unterstützt, die auch tatsächlich arbeitslos sind. Das bedeutet, dass ein direkter Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbständigkeit nicht mit dem Gründungszuschuss gefördert wird.

Um den Zuschuss zu erhalten, benötigt der Gründer - wie bisher auch - eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle. Darüber hinaus muss der Gründer gegenüber der BA seine persönliche und fachliche Eignung darlegen, damit diese den Zuschuss gewährt. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung des Antragstellers kann die Arbeitsagentur auf seine Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung bestehen. Zudem müssen noch mindestens 150 Tage Restanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld bestehen.

Um sogenannte Mitnahmeeffekte zu verringern, wird der noch verbleibende Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Laufe der Förderung aufgebraucht.

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, sollen über einen Zeitraum von drei Monaten keine Förderung mit dem Förderinstrument erhalten. Diese Karenzzeit entspricht der Sperrzeit für Arbeitnehmer, die kündigen und somit arbeitslos werden.

5.5.2 Einstiegsgeld

Für Bezieher von Bürgergeld steht als Unterstützung bei einer Existenzgründung das Förderinstrument Einstiegsgeld zur Verfügung.

Wie viel Einstiegsgeld Sie erhalten, hängt unter anderem von Ihren persönlichen Lebensumständen ab und davon, wie lange Sie arbeitslos waren beziehungsweise sind.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt. Die Höhe des Betrages wird zu Beginn der Förderung festgelegt und muss nicht über den gesamten Förderzeitraum gleich sein.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Sie erhalten bislang Bürgergeld.
- Sie haben sich noch nicht hauptberuflich selbstständig gemacht.
- Sie werden Ihre Selbstständigkeit hauptberuflich ausüben.
- Die selbstständige Tätigkeit umfasst mindestens 15 Stunden pro Woche.
- Durch die Existenzgründung bestehen gute Aussichten, dass Sie zukünftig nicht mehr auf Bürgergeld angewiesen sind.

Voraussetzung für eine Antragstellung beim Jobcenter ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Lebenslauf
- Beschreibung Ihres Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch einen Businessplan
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau für die nächsten 3 Jahre

In bestimmten Fällen kann das Jobcenter weitere Nachweise verlangen. Das kann zum Beispiel ein Befähigungsnachweis als Gründerin oder Gründer oder eine Stellungnahme Dritter zur Tragfähigkeit Ihres Unternehmens sein. Diese Tragfähigkeitsbescheinigungen können z. B. Banken oder fachkundige Stellen wie die IHK oder HWK erstellen.

Rechtliche Grundlage für Einstiegsgeld ist Paragraph 16b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

5.6 Aufstiegsbonus II

Der Aufstiegsbonus II in Höhe von 2.500 Euro wird anlässlich einer Existenzgründung auf Grundlage einer Meisterprüfung oder einer bestimmten gleichwertigen Fortbildungsprüfung gewährt.

Der Aufstiegsbonus II ist eine freiwillige Leistung des Landes Rheinland-Pfalz, ohne dass hier ein Rechtsanspruch besteht.

Wer ist antragsberechtigt?

1. Existenzgründer, die erstmalig Ihr Gewerbe angemeldet haben und in den vergangenen 10 Jahren einen Fortbildungsabschluss auf dem Niveau DQR 6 oder DQR 7 (Deutscher Qualifikationsrahmen - www.dqr.de/content/60.php) bei einer IHK oder HWK bzw. einer vergleichbaren für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe zuständigen Stelle erworben haben. Die Gründung muss in Bezug zum Fortbildungsabschluss stehen.

2. Sollten Sie sich zum Zeitpunkt der Existenzgründung

- in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet, oder
- in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung befinden und die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Existenzgründung ablegen können, so muss zwingend der "Antrag Aufstiegsbonus II zur Fristwahrung" gestellt werden.

Sobald die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, ist innerhalb von drei Monaten der „Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II“ zu stellen.

Welche Nachweise muss der Antragsteller insgesamt erbringen?

- Vorlage der Gewerbemeldung und Ummeldung, ggf. zusätzlich der Gesellschaftervertrag und bei Eintragung ins Handelsregister ein entsprechender Nachweis.
- Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses einer deutschen IHK oder HWK bzw. einer vergleichbaren für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe zuständigen Stelle über einen Fortbildungsabschluss, der in den vergangenen 10 Jahren auf dem Niveau DQR 6 oder DQR 7 erworben wurde.
- Gründung muss in Bezug zum Fortbildungsabschluss stehen.
- Antragstellung muss spätestens zwölf Monate nach der Gründung erfolgen.

Die Existenzgründung kann sein:

- die Gründung einer selbständigen Vollexistenz,
- die Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 25 %, Sperrminorität vorhanden),
- die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung (Nebenerwerbsgründung).

Bei der Fortbildungsprüfung handelt es sich um Abschlüsse auf dem Niveau 6 oder 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), die von einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer oder einer Landwirtschaftskammern verliehen wurden. Diese Abschlüsse enthalten in der Regel eine der folgenden Bezeichnungen:

- Meister/in
- Fachkaufmann/-frau (Geprüfte/-r)
- Fachwirt/-in (Geprüfte/-r)
- Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin (Geprüfte/-r)
- Operative/-r Professional (IT) (Geprüfte/-r)
- Sonstige, berufliche Fortbildungsqualifikationen nach BBIG/HwO (Niveau 6)
- Berufliche Fortbildungsqualifikationen nach § 54 BBIG (Niveau 6)
- Betriebswirt/-in nach dem Berufsbildungsgesetz (Geprüfte/-r)
- Betriebswirt/-in nach der Handwerksordnung (Geprüfte/-r)
- Technische/-r Betriebswirt/in (Geprüfte/-r)
- Strategische/-r Professional (IT) (Geprüfte/-r)
- Berufspädagoge/-pädagogin (Geprüfte/-r)

Was ist noch zu beachten:

24 Monate nach der Gründung muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die Selbständigkeit noch besteht. Sollte das Gewerbe aufgegeben oder in Rheinland-Pfalz abgemeldet worden sein, ist der Aufstiegsbonus II zurückzuzahlen.

Der Aufstiegsbonus II ist eine steuerpflichtige Einnahme. Zur steuerlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für sie zuständige Finanzamt.

Bitte beachten Sie die ausführliche Verwaltungsvorschrift vom 3. Februar 2020 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz.

Eine selbständige Tätigkeit ist anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob dieses Gewerbe haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes oder die Eröffnung einer weiteren Filiale muss angezeigt werden.

6.1 Gewerbeanmeldung

Wer ein Gewerbe ausüben will, muss dieses bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer anzeigen.

So sind

- der Beginn des Betriebes, auch die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle,
- die Betriebsverlegung, auch innerhalb desselben Ortes,
- der Wechsel des Gewerbegegenstandes oder die Erweiterung auf Waren oder Leistungen, sofern nicht geschäftsüblich,
- und die Betriebsaufgabe, d. h. die endgültige Einstellung und nicht nur die vorübergehende Stilllegung anzuzeigen. Treten Sie in eine Personengesellschaft ein, z. B. BGB-Gesellschaft = GbR, OHG oder Kommanditgesellschaft, ist auch der Inhaberwechsel anzuzeigen. Bei juristischen Personen, d. h. bei der GmbH oder bei der Aktiengesellschaft, sind die gesetzlichen Vertreter anzeigepflichtig.

Von der Gewerbeanmeldung gehen Durchschriften an folgende Behörden:

- Statistisches Landesamt
- Zuständige Landesbehörden für Immissionsschutz und Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht)
- Bundesagentur für Arbeit
- Staatliches Eichamt
- Lebensmittelkontrollbehörden und Baubehörden
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Spitzenverband der Berufsgenossenschaften)
- Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer
- Finanzamt
- Zollverwaltung, Überwachung Schwarzarbeit und Arbeitnehmerüberlassung
- Zuständiges Registergericht

Im Allgemeinen kommen die von der Gewerbeanzeige informierten Ämter, soweit erforderlich, auf den Existenzgründer zu. Gleichwohl ist es empfehlenswert, sich vorab beim Finanzamt und der Berufsgenossenschaft zu informieren. Innerhalb einer Woche nach der Gewerbeanmeldung hat sich der Existenzgründer gemäß § 192 SGB VII bei der für ihn zuständigen **Berufsgenossenschaft/Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** zur Prüfung der Versicherungspflicht zu melden. Dies kann fernmündlich geschehen. Der Existenzgründer erhält einen Erhebungsbogen sowie ein Anmeldeformular zugeschickt. Welche Berufsgenossenschaft für das neue Unternehmen zuständig ist, kann unter der kostenlosen Infoline der DGUV 0800 6050404 erfragt werden.

Seit dem 1. Januar 2021 sind – sofern die Auskunftserteilung nicht aufgrund eines Härtefalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zugelassen wurde (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO) – die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung elektronisch nach Maßgabe des § 138 Absatz 1b Satz 2 AO zu übermitteln. Elektronische Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung werden im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung gestellt. Für Unternehmer, die mit Abnehmern/Lieferanten in EU-Staaten Geschäfte tätigen, kann gleichzeitig die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt werden. Diese kann auch später noch schriftlich oder online beantragt werden.

Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis

Fax 0228 406-3801, <https://www.formulare-bfinv.de>

(Erforderliche Angaben: Name, Anschrift, UStNr. und zuständiges USt.- Finanzamt).

6.2 Scheinselbständigkeit

Im Zweifel: Frage der Selbständigkeit prüfen lassen

Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen ist oft schwierig. Sie hat aber weitreichende Folgen für die vertraglichen Beziehungen und die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Eine selbständige Tätigkeit setzt eigenständiges unternehmerisches Handeln voraus und ist gekennzeichnet durch z. B.:

- ein eigenes Unternehmerrisiko,
- die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- eigener Werbeauftritt
- und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

Merkmale für eine Scheinselbständigkeit können vorliegen wenn:

1. im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 450 Euro übersteigt;
2. auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber gearbeitet wird;
3. der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten lässt;
4. die Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen lässt;
5. die Tätigkeit dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit entspricht, die zuvor für denselben Auftraggeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Sonderfall: Handelsvertreter

Handelsvertreter ist gemäß § 84 HGB, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Der Handelsvertreter ist selbständig, wenn er im Wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Bitte beachten Sie:

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Scheinselbständigkeit nicht gegeben sind, gelten Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit

- regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 450 Euro übersteigt und die
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber arbeiten,

als „**arbeitnehmerähnliche Selbständige**“. Diese sind **rentenversicherungspflichtig** und haben ihre Beiträge selbst zu zahlen. Sie müssen sich bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger anmelden. Dies gilt auch für selbständige Handelsvertreter.

Allerdings werden erstmalige **Existenzgründer auf Antrag** für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit **befreit**. Dies gilt auch für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die sich von der ersten aber wesentlich unterscheiden muss. Über weitere Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse oder Ihr Rentenversicherungsträger. Befreiungsanträge müssen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Versicherung gestellt werden.

Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung

Die Entscheidung, ob eine Person selbstständig oder abhängig beschäftigt ist, trifft zunächst die Krankenkasse als Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Weiter entscheidet der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfungen. Streitigkeiten hierüber werden nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren vor den Sozialgerichten ausgetragen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Clearingstelle eingerichtet, bei der sozialversicherungsrechtliche Statusfragen geklärt werden können. Bestehen Zweifel, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, kann ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden. Der Antrag kann sowohl vom Auftraggeber/Arbeitgeber als auch vom Auftragnehmer/Arbeitnehmer gestellt werden. Die Beteiligten müssen sich in der Beurteilung nicht einig sein. Wird der Antrag nur von einem Beteiligten gestellt, wird der andere Beteiligte von Amts wegen in das Verfahren miteinbezogen.

Kontaktdaten der Clearingstelle: Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen
10704 Berlin – Service-Telefon: 0800 3331919

6.3 Erlaubnispflichtige Gewerbe – GewO

Grundsätzlich besteht in Deutschland „Gewerbefreiheit“, das heißt, jeder natürlichen und juristischen Person ist es gestattet, ein Gewerbe nach freier Wahl auszuüben. Für einige Gewerbebereiche ist jedoch eine besondere Genehmigung erforderlich.

Industrie

Die gewerbliche Betätigung als Industrieunternehmen ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Erlaubnispflicht besteht z. B. aber für die Herstellung von Waffen und Munition sowie Arzneimitteln. Im Einzelfall ist ferner eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, wenn Anlagen errichtet werden, deren Betrieb Auswirkungen auf die Umwelt hat. Je nach Sachverhalt ist eine Erlaubnis erforderlich von der zuständigen Kreisverwaltung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Handel

Auch im Handel besteht grundsätzlich keine Erlaubnispflicht. Beachten Sie jedoch folgende Besonderheiten in einzelnen Handelsbereichen:

Waffen, Munition und explosionsgefährliche Stoffe: Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz bzw. Sprengstoffgesetz. In beiden Fällen gilt die Erlaubnispflicht für jede Betriebsstätte. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit ist jeweils die Fachkunde nachzuweisen.

Handel mit Tieren: Neben dem erlaubnispflichtigen Handel mit Papageien und Sittichen (nach dem Tierseuchengesetz) ist auch der Handel mit Wirbeltieren (außer landwirtschaftlichen Nutztieren) nach dem Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig. Persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie bestimmte räumliche Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Die Erlaubnis wird erteilt von den Veterinärämtern der Kreisverwaltungen.

Verkauf von Motoren- und Getriebeölen: Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, ist verpflichtet, am Verkaufsort oder in dessen Nähe eine Annahmestelle für gebrauchte Öle einzurichten oder nachzuweisen. Diese muss über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen. Darüber hinaus ist nach dem Abfallgesetz eine getrennte Lagerung verschiedener Altöle erforderlich.

Arzneimittel: Für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist keine Erlaubnis erforderlich. Im Einzelhandel muss aber derjenige, der mit diesen Waren handelt, sachkundig sein bzw. eine sachkundige Person beschäftigen, und zwar in jeder Betriebsstätte. Werden Arzneimittel in Selbstbedienung abgegeben, muss die sachkundige Person auf Wunsch beratend zur Verfügung stehen. Der Großhandel mit freiverkäuflichen

Arzneimitteln muss gesondert beim Amt für soziale Angelegenheiten angezeigt werden. Für Apotheken sind Sonderregelungen zu beachten.

Sonstiger Handel: Weiter sind der Handel mit loser Milch, mit Pflanzenschutzmitteln und mit Giften und giftigen Stoffen erlaubnis- und fachkundenachweispflichtig. Besondere Vorschriften müssen ferner beim Hackfleischverkauf (Sachkundenachweis) beachtet werden.

Reisegewerbe

Wer Waren oder Dienstleistungen im Umherziehen vertreibt bzw. anbietet, benötigt eine Reisegewerbekarte der zuständigen Ortspolizeibehörde; dies gilt bis auf wenige Ausnahmen auch für alle Verkaufsveranstaltungen außerhalb der eigenen Betriebsräume. Solche „Wanderlagerveranstaltungen“ müssen außerdem zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt- bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Verkauf durchgeführt werden soll, angezeigt werden, sofern für die Veranstaltung vorab geworben wird.

Handelsvertreter

Eine Handelsvertretung ist grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig, sofern keine Besonderheiten besonderer Handelsbereiche (wie z. B. Handel mit Waffen und Munition) vorliegen. Sie ist eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit, wenn nur Gewerbetreibende im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufgesucht werden.

Dienstleistungsbereich Makler/Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Finanzdienstleister und Immobiliendarlehensvermittler

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, Wohnräume, Darlehen, Kapital- und Vermögensanlagen usw. unterliegt einer besonderen Erlaubnispflicht (§ 34c GewO). Vor Erteilung dieser Erlaubnis wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit überprüft. Darüber hinaus müssen bestimmte Personen, die unter die Makler- und Bauträgerverordnung fallen, ausreichende Sicherheiten nachweisen, die das Vermögen der Auftraggeber sicherstellen sollen. Auch unterliegen diese Gewerbetreibenden einer besonderen Prüfungspflicht. Die Erlaubnis wird erteilt von der zuständigen Ortspolizeibehörde. Unabhängig von einer Erlaubnis nach § 34c GewO sind seit 1. Januar 1998 auch Finanzdienstleistungsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtig. Als Finanzdienstleistungen sind zu qualifizieren: Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Dritt-Staaten-Einlagen-Vermittlung, Finanztransfergeschäfte und Sortengeschäfte.

Zum 1. August 2018 ist die Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Verwalter von Wohnimmobilien gemäß § 34c Absatz 2a GewO in Verbindung mit § 15b Absatz 1 MaBV in Kraft getreten: Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter sind somit verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden in einem Zeitraum von drei Jahren weiterzubilden. Die Weiterbildungspflicht betrifft sowohl die Gewerbetreibenden (Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter) als auch deren Beschäftigte, die unmittelbar bei der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 GewO mitwirken.

Welche Tätigkeiten im Einzelnen dem Regelungsbereich der Gewerbeordnung (§ 34c GewO) oder dem Kreditwesengesetz unterliegen, prüfen die zuständigen Gewerbebehörden in Abstimmung mit der für das Kreditwesengesetz zuständigen Landeszentralbank bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Finanzanlagenvermittler und Anlagenberater sind mit weitergehenden Berufoanforderungen nach § 34 f GewO erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnispflicht des Immobiliendarlehensvermittlers (gemäß § 34i GewO) erfasst die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen und die Beratung zu solchen Verträgen. Unter den Begriff „Immobilial-Verbraucherdarlehensvertrag“ fallen nach der Legaldefinition des Gesetzes entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Versicherungsvermittler- und berater

Die Gründung als Versicherungsvermittler- und berater bedarf der Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister (www.vv-register.de), die über das Versicherungsunternehmen erfolgt oder aber von der IHK vorgenommen wird.

Zu unterscheiden sind drei Formen und Verfahrenswege:

- a) Ungebundene Versicherungsvermittler
 - b) Gebundene Vermittler und
 - c) Produktakzessorische Vermittler
- zu a) Ungebundene Vermittler sind hinsichtlich ihrer Vermittlertätigkeit nicht direkt an ein Versicherungsunternehmen gebunden und dürfen daher Versicherungsprodukte verschiedener Anbieter ohne Einschränkungen vermitteln, sie müssen dafür aber im Vorfeld ein Erlaubnis- und Registrierungsverfahren bei der für sie zuständigen IHK erfolgreich durchlaufen. Voraussetzungen der Erlaubnis (bzw. Erlaubnisbefreiung) sind dabei persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung sowie der Nachweis nötiger Sachkunde.
- zu b) Die gebundenen Vermittler werden von ihrem Versicherungsunternehmen in das Versicherungsvermittlerregister eingepflegt. Durch das Versicherungsunternehmen wird die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.
- zu c) Produktakzessorische Vermittler vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Sie können eine Erlaubnisbefreiung beantragen.

Damit haben sich für selbständige Versicherungsvermittler oder unabhängige Versicherungsberater nicht nur die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber den Kunden geändert, sondern und vor allem auch die gewerberechtlichen Berufszugangsvoraussetzungen für das Gewerbe. Das gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung tätige Vermittler oder Berater. Die Industrie- und Handelskammern sind für diese neuen gewerberechtlichen Berufsanforderungen und Abwicklungsverfahren (Registrierung, Erlaubniserteilung/-befreiung und Sachkundeprüfung) zuständig.

Spielgeräteaufsteller (§ 33c GewO) und Veranstalter anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)

Das Veranstalten von Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO) und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO).

Wer die Aufstellung von Automaten als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung beantragen.

Jeder Automatenaufsteller sowie die mit der Aufstellung betrauten Angestellten müssen einen IHK-Unterrichtungsnachweis vorlegen.

Private Arbeitsvermittlung/Arbeitnehmerüberlassung

Obwohl die Erlaubnispflicht für die privaten Arbeitsvermittlungen weggefallen ist, unterliegen diese nach wie vor besonderen Ausübungsregeln.

Erlaubnispflichtig ist auch die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung. Darunter versteht man die Überlassung von Leiharbeitnehmern zur Arbeitsleistung an einen Dritten (Entleiher). Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellt neben der erforderlichen Zuverlässigkeit besondere Anforderungen an die Vertragsgestaltung der Arbeitsverträge zwischen Verleiher und (Leih-) Arbeitnehmern und an die Betriebsorganisation. Für Erlaubnisansprüche ist die Landesarbeitsagentur Rheinland-Pfalz/Saarland zuständig.

Bewachungsgewerbe

Wer gewerbsmäßig das Leben oder das Eigentum fremder Personen bewachen will, übt ein Bewachungsgewerbe (gemäß § 34a GewO) aus und benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wer u. a. an einer IHK-Unterrichtung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Vorschriften und Pflichten teilgenommen hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese ebenfalls vor Beginn der Tätigkeit an einer Arbeitnehmerunterrichtung bei einer IHK teilgenommen haben. Für bestimmte Bewachungstätigkeiten, die sich vorwiegend im öffentlichen Verkehrsraum oder in vergleichbaren Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr abspielen, reicht eine Unterrichtung nicht mehr aus.

Bewachungstätigkeiten in diesen konkret abgegrenzten Bereichen sind nur mit bestandener Sachkundeprüfung zulässig. Ein Bewachungsunternehmen betreibt nicht nur, wer Parkplätze, Industrie- oder militärische Anlagen bewacht oder Geld- und Werttransporte durchführt. Auch die Tätigkeit von Personenschützern und selbständigen Kauf- und Warenhausdetektiven ist Bewachung. Dies gilt für gewerbliche Pförtnerdienste oder Eingangskontrollen in Diskotheken ebenso wie für Homesitting- oder Haushüteragenturen, wenn der Auftraggeber oder dessen Gäste vor Schäden durch Dritte geschützt werden sollen. Für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist die Ortspolizeibehörde des (beabsichtigten) Betriebssitzes.

Gaststättengewerbe

Für Schank- und Speisewirtschaften (auch Imbissbetriebe im Reisegewerbe), die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Beherbergungsbetriebe benötigen dann keine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Konzession) mehr, wenn sie (alkoholfreie und alkoholische) Getränke und zubereitete Speisen ausschließlich an Hausgäste verabreichen. Für die Erteilung der Erlaubnis wird u.a. die persönliche Zuverlässigkeit des Konzessionsträgers überprüft, der ferner ein Unterrichtungsverfahren über lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften bei der Industrie- und Handelskammer (IHK-Gaststättenunterrichtung) absolvieren muss. Die vorgesehenen Betriebsräume müssen der Gaststättenverordnung und den amtlichen Hygiene- und Feuerschutz-Vorschriften genügen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung (Konzession) ist das Ordnungsamt, in deren Bereich das zu gründende Unternehmen seinen Sitz haben wird.

Verkehrsgewerbe

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr (ab einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen einschließlich Anhänger) oder Straßenpersonenverkehr betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung. Voraussetzung für die Erteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer erbracht.

Werkverkehr

Werden im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eigene Kraftfahrzeuge für den Transport betriebseigener Güter eingesetzt, sind die Vorschriften des Werkverkehrs zu beachten. Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei. Jeder Unternehmer, der Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelfahrzeugen durchführt, deren zulässiges Gewicht 3,5 Tonnen übersteigt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzumelden. Zur Speicherung in der Werksdatei hat der Unternehmer bei der Anmeldung folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,

Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummer des Sitzes,

Vor- und Familienname der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,

Anzahl der Lastkraftwagen, Züge und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt sowie Anschriften und Niederlassungen.

Sonstige Gewerbebezüge

Auch für verschiedene andere Gewerbebezüge gibt es besondere Vorschriften, so z. B. für Versteigerer, Spielhallen und Automatenbesitzer, Automatenaufsteller, Schrotthändler, Holzhändler, Pfandleiher und Pfandvermittler, Kreditinstitute und Versicherungen, Fahrschulen, Reit- oder Fahrbetriebe, Reisebüros, chemische Reinigungen, gewerbliche Buchführungshelfer.

Informieren Sie sich wegen weiterer Einzelheiten bei der für Ihren Standort zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handwerk

Nach der Handwerksordnung liegt dann ein zulassungspflichtiges Handwerk vor, wenn ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt ist.

Die Handwerkskammer führt ein Verzeichnis, Handwerksrolle genannt, in welches Handwerker zulassungspflichtiger Gewerbe eingetragen werden müssen. Grundsätzlich können eingetragen werden:

- wer in dem zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat;
- Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung, deren Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Dies gilt auch für andere der entsprechenden Meisterprüfung gleichwertige deutsche, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen;
- wer eine Gesellenprüfung im entsprechenden zulassungspflichtigen oder verwandten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem relevanten anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und im entsprechenden Handwerk eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Das Inhaberprinzip ist aufgehoben, d. h. der Geschäftsinhaber oder Gesellschafter muss nicht selbst, sondern kann über einen Betriebsleiter die Qualifikation zur Handwerksrollen-Eintragung erbringen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Eintragung im Wege der Ausnahmegewilligung.

Viele Handwerke, soweit sie nicht zu den gefahrgeneigten oder Gesundheitshandwerken zählen, gelten als zulassungsfrei und sind in einem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke aufgeführt. Wer ein solches Gewerbe handwerksmäßig betreiben möchte, bedarf keines Qualifikationsnachweises mehr.

Außerdem müssen handwerkliche **Nebenbetriebe** eingetragen werden, wobei der Betriebsleiter im Fall eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen muss. Wird der handwerkliche Nebenbetrieb etwa neben dem Hauptbetrieb Handel nur in **unerheblichem** Umfang ausgeübt, entfällt die Handwerksrollen-Eintragung; eine Tätigkeit ist unerheblich, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt.

Es ist auch möglich, dass in einem Handels- oder Industriebetrieb Leistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks in Form eines **Hilfsbetriebes** durchgeführt werden, d. h. nur für den eigenen Betrieb und nicht für Dritte (z. B. die Wartung des eigenen Fuhrparks). Auch in diesen Fällen ist eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht erforderlich.

Auch **minderhandwerkliche Tätigkeiten** eines zulassungspflichtigen Handwerks, das sind in der Regel Tätigkeiten, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können, die für das Aufgabenspektrum des jeweiligen Handwerks nicht als essentiell gelten oder die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind, können ohne Handwerksrollen-Eintragung durchgeführt werden.

Handwerksähnliche Betriebe gehören nicht zu den zulassungspflichtigen Handwerken, sie werden in einer Liste der handwerksähnlichen Betriebe bei der Handwerkskammer geführt, bedürfen aber ebenso wie die nicht zulassungspflichtigen Handwerke keines Qualifikationsnachweises.

Die häufigsten Fragen zum Firmen- und Gesellschaftsrecht

Die Rechtsform ist wie ein festes Gerüst für Ihr Unternehmen. Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform hat finanzielle, steuerliche sowie rechtliche Auswirkungen und bestimmt, wie Sie mit Ihrem Unternehmen am Markt auftreten.

7.1 Welche Rechtsform ist die richtige?

Die Frage nach der richtigen Rechtsform kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur anhand der jeweiligen Erfordernisse des Unternehmens. Die Rechtsform hängt zunächst davon ab, wie viele Personen den Betrieb führen werden. Wollen mehrere gemeinsam das Unternehmen gründen bzw. leiten, können sie zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdBR bzw. BGB-Gesellschaft), einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder den Kapitalgesellschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und Aktiengesellschaft (AG) wählen. Für eine einzelne Person kommt nur das Einzelunternehmen oder eine der genannten Kapitalgesellschaften in Betracht; die Gründung einer BGB-Gesellschaft ist nicht möglich.

7.2 Welche Gründungskosten fallen an?

Entscheidende Bedeutung bei der Rechtsformwahl hat auch die Höhe des Kapitalbedarfes und der Gründungskosten. Während bei den Kapitalgesellschaften ein bestimmtes Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben ist, nämlich 25.000 Euro bei der GmbH, zwischen 1 Euro und 25.000 Euro bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und 50.000 Euro bei der Aktiengesellschaft, ist bei den anderen Rechtsformen eine Mindestausstattung nicht verbindlich fest gelegt. Von dem gesetzlichen Mindestkapital muss die Hälfte bei der Gründung eingezahlt werden. Der Rest kann später, nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss und Aufforderung durch die Geschäftsführung, nachgeschossen werden. Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) muss das Mindestkapital immer voll eingezahlt werden.

Außer dem Einzelunternehmen und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen alle anderen Rechtsformen in das Handelsregister eingetragen werden. Es fallen Notargebühren, die Kosten der Handelsregistereintragung einschließlich Bekanntmachungskosten an, die bei einer GmbH regelmäßig zwischen 500 und 1.000 Euro liegen. Für die Eintragung einer OHG oder KG beziehungsweise einer Einzelfirma muss ein Betrag zwischen 200 und 350 Euro aufgewendet werden.

7.3 Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?

Eine wichtige Rolle spielt auch die Haftungsbeschränkung. Der Einzelunternehmer, die Gesellschafter einer OHG und die Komplementäre einer KG haften über das Betriebsvermögen hinaus auch mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Dagegen ist die Haftung der GmbH-Gesellschafter, der Aktionäre einer AG und der Kommanditisten einer KG auf die Höhe ihrer Geschäftsanteile bzw. Kommanditeinlagen beschränkt. Auf das Privatvermögen können die Gläubiger nicht zugreifen.

Auch die GdBR-Gesellschafter haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Allerdings kann hier die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch individuelle Vereinbarung, etwa mit dem Lieferanten, beschränkt werden. Die Haftungsbeschränkung setzt aber eine konkret vereinbarte Regelung voraus. Es reicht nicht, wenn in der Unternehmensbezeichnung der Zusatz „GdBR mit beschränkter Haftung“ oder „Beschränkt haftende BGB-Gesellschaft“ verwendet wird.

7.4 Welchen Firmennamen kann man wählen?

Besonderes Augenmerk muss bei der Unternehmensgründung auch auf die Wahl des Firmennamens gelegt werden. Sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften sind Personen-, Sach- und Fantasiefirmen zulässig, die die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden
4. Die Firma darf nicht **irreführend** sein.

Jedes im Handelsregister eingetragene Unternehmen muss einen Rechtsformzusatz führen wie GmbH, AG, OHG und KG, „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine entsprechende Abkürzung, wie „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Dies ist also nur ein Hinweis auf die Rechtsform, nicht aber auf die Qualifikation des Betriebsinhabers. Außerdem gibt es jetzt die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), abgekürzt UG (haftungsbeschränkt).

Der nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer muss im rechtsgeschäftlichen Verkehr seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen verwenden. Bei der GbR müssen die ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aller Gesellschafter aufgeführt werden. Daneben können aber bei beiden Rechtsformen eine Geschäftsbezeichnung, etwa ein Tätigkeitshinweis oder eine Phantasiebezeichnung benutzt werden.

7.5 Muss jedes Unternehmen im Handelsregister eingetragen werden?

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert sein müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in das alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen. Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt) und die AG.

Der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften OHG und KG müssen sich im Handelsregister eintragen lassen, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, Betriebskapital, Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an. Unternehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können aber durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

Mit der Kaufmannseigenschaft sind vielfältige Rechte, aber auch Pflichten verbunden. So hat das im Handelsregister eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, Prokura zu erteilen und den Gerichtsstand frei zu wählen. Häufig werden bei Ausschreibungen nur „Handelsregister-Unternehmen“ angeschrieben oder neue Geschäftskontakte von der Vorlage einer Handelsregisterbescheinigung abhängig gemacht. Andererseits muss der Kaufmann neben den steuerrechtlichen auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Allgemeines	Einfache Unternehmensgründung. Unternehmer ist alleine für betrieblichen Erfolg verantwortlich	Eignet sich für gleichberechtigte Partner. Geringe Gründungskosten	Gleich berechnete und verpflichtete Partner, die alle in der Gesellschaft tätig sind. Genießt hohe Kreditwürdigkeit	Interessant, wenn einzelne Gesellschafter nicht die volle Haftung tragen und sich nur kapitalmäßig beteiligen wollen	So genannte Einstiegsvariante zur GmbH	Einfachste Form einer Kapitalgesellschaft. Interessant, wenn kein Gesellschafter volle persönliche Haftung tragen will	Im Gegensatz zur GmbH zahlreiche formale Erfordernisse. Erleichterungen für kleine Aktiengesellschaften
Gründung	Lediglich Gewerbeanmeldung erforderlich	Entsteht mit Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (auch mündlich). Mindestens 2 Gesellschafter	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag (auch mündlich). Mindestens 2 voll haftende Gesellschafter	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag. Mindestens 1 Komplementär (Vollhafter) und 1 Kommanditist (Teilhafter)	Entsteht mit Handelsregistereintragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag oder notarielles Gründungsprotokoll. Ein oder mehrere Gesellschafter	Entsteht mit Handelsregistereintragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag. Ein oder mehrere Gesellschafter	Entsteht mit Handelsregistereintragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag. Ein oder mehrere Aktionäre
Handelsregister	Eintragungspflicht bei bestimmter Größe. Freiwillige Eintragung möglich	Keine Eintragung	Eintragungspflicht	Eintragungspflicht; Haftungsbeschränkung des Kommanditisten erst mit Eintragung	Entsteht mit Handelsregistereintragung	GmbH entsteht erst mit Eintragung	AG entsteht erst mit Eintragung
Gesellschaftsregister		Freiwillige Eintragung der rechtsfähigen GbR (=eGbR), jedoch faktischer Eintragungszwang bei Neueintragungen im Grundbuch oder Gesellschafterstellung der GbR					
Gesellschafter	Keine	Mindestens zwei	Mindestens zwei	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist	Mindestens ein Gesellschafter	Mindestens ein Gesellschafter	Mindestens ein Gesellschafter
Kapital- und Mindesteinzahlung	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben	Für Komplementär kein festes Kapital oder Mindesteinlage vorgeschrieben; Kommanditist muss Einlage in beliebiger Höhe übernehmen	Kann mit dem Kapital zwischen 1 EUR und 25.000 EUR gegründet werden. Keine Sacheinlage und Kapital muss sofort voll eingezahlt werden. Außerdem so genanntes Zwangssparen: 1/4 des Jahresgewinnes muss in die Rücklage eingestellt werden bis 25.000 EUR Kapital erreicht ist	Mindeststammkapital von 25.000 Euro. Mindesteinzahlung 1/4 auf jede Einlage, und insgesamt mindestens 12.500 Euro	Mindestgrundkapital von 50.000 Euro. Mindesteinzahlung 1/4 des Ausgabebetrag. Mindestnennbetrag einer Aktie 1 Euro

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdBR)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Unternehmer-gesellschaft (haftungsbeschränkt)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Firma	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma. Ausgeschriebener Vor- und Zuname wenn keine Handelsregister-eintragung; keine Firmenführung	Grds. keine Firma; eGBR: Personen-, Sach- oder Fantasiename	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma
Rechtsformzusatz	Bei Handelsregister-eintragung: „eingetragener Kaufmann“, „e.K.“	Grds. nicht erforderlich bei eGBR; eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, „eGBR“	„Offene Handelsgesellschaft“, „OHG“	„Kommanditgesellschaft“, „KG“	„Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“	„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „GmbH“	„Aktiengesellschaft“, „AG“
Haftung	Unternehmer haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen	Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter (Geschäfts- und Privatvermögen). Haftungsbeschränkung durch individuelle Vereinbarung mit Gläubigern	Gesamtschuldnerische Haftung der OHG-Gesellschafter (Geschäfts- und Privatvermögen)	Komplementäre haften wie die OHG-Gesellschafter, Kommanditisten nur bis zur Einlage	Gesellschaftsvermögen der Unternehmer-gesellschaft; Gesellschafter schuldet nur volle Einlage	Gesellschaftsvermögen der GmbH; Gesellschafter schuldet nur volle Einlage	Gesellschaftsvermögen der AG. Aktionär schuldet nur volle Einlage
Geschäftsführung/ Vertretung	Einzelunternehmer allein	Gesellschafter gemeinsam. Abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung möglich	Jeder Gesellschafter allein. Abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung möglich	Jeder Komplementär allein. Kommanditisten von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtschafts-führungs- und -vertretungsmacht der Geschäftsführer	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtschafts-führungs- und -vertretungsmacht der Geschäftsführer	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtschafts-führungs- und -vertretungsmacht des Vorstandes
Gewinn- und Verlustverteilung	Einzelunternehmer allein	Vereinbarte Beteiligungsquote, hilfsweise die vereinbarten Werte der Beiträge und bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung, Beteiligung der Gesellschafter zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust	Vereinbarte Beteiligungsquote, hilfsweise die vereinbarten Werte der Beiträge und bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung nach Köpfen	Vereinbarte Beteiligungsquote, hilfsweise die vereinbarten Werte der Beiträge und bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung nach Köpfen	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gewinnverteilung entsprechend Höhe der Geschäftsanteile; 1/4 muss in die Rücklage eingestellt werden	Mangels anderer vertraglicher Regelung Gewinnverteilung entsprechend Höhe der Geschäftsanteile	Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktienbeträge; Satzungen kann abweichende Regelung vorsehen

8. Buchführung

Unter Buchführung ist die lückenlose, zeitliche und sachliche geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge in einem Unternehmen zu verstehen. Sie dient zum einen als wichtige Informationsquelle für den Unternehmer und zum anderen dazu, den gesetzlichen Anforderungen von Behörden nachzukommen.

8.1 Gewinnermittlung durch Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben Überschussrechnung GOB (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 141 Abgabenordnung)

Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende nicht aufgrund

- handelsrechtlicher Vorschriften (Eintragung im Handelsregister) oder
- steuerrechtlicher Vorschriften (Umsatz höher als 600.000 Euro/Jahr oder Gewinn höher als 60.000 Euro/Jahr zur Buchführung verpflichtet ist.

Die Überschussrechnung stellt die einfachste Form einer Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle dar, da weder eine Bilanz noch Inventare erstellt werden müssen, auch erfolgt keine bilanzielle Aufzeichnung der Privatentnahmen und -einlagen. Offene Kunden- und Lieferantenrechnungen bleiben solange außer Betracht, bis deren Zahlung erfolgt (Ist-Versteuerung). Im Wesentlichen findet somit nur eine Aufzeichnung aller Zahlungsvorgänge statt.

Wie bei einer doppelten Buchführung muss jedoch strikt auf eine Trennung zwischen privaten und betrieblichen Ausgaben geachtet werden. Für alle Buchungen sind Belege nötig, die strukturiert abgelegt werden müssen.

Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird wie folgt ermittelt:

Betriebseinnahmen im Wirtschaftsjahr	Euro
./. Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr	Euro
= Gewinn oder Verlust	Euro

Finden keine Warengeschäfte statt, genügt die Führung eines Kassenbuches bzw. von Kassenberichten, die alle finanziellen Transaktionen, also auch Zahlungen über die Bank (Sparkasse), aufnimmt.

Kassenbücher, die im einschlägigen Fachhandel erhältlich sind, sind üblicherweise folgendermaßen eingeteilt:

Datum	Text	Beleg-Nr.	Kasse		Bank		Einnahmen			Ausgaben			Privat	
			Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	1	2	...	1	2	...		

Werden Güter umgesetzt, ist zusätzlich ein Wareneingangs- und ggf. ein Warenausgangsbuch nach folgendem Muster zu führen:

Wareneingangsbuch

(eingetragen werden Halb- und Fertigwaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)

Beleg-Nr.	Datum	Lieferant	Warenart	Rechnungs-betrag	Vorsteuer	Abzüge	Zahlungsvermerk

Warenausgangsbuch

(nur erforderlich für Großhandelslieferungen an andere gewerbliche Unternehmen)

Rechnungs-Nr.	Datum	Kunde	Rechnungsbetrag	Umsatzsteuer	Zahlungsvermerk

Auch diese Bücher sind im Fachhandel erhältlich. Alternativ können hier auch unterstützende Computerprogramme eingesetzt werden. Hier ist insbesondere jedoch auf die Unabänderbarkeit der mit Hilfe der Programme dokumentierten Aufzeichnungen zu achten!

Die Mindestbuchführung ermöglicht die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen, wie z. B. die sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung, nur, wenn sie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geschäftsvorgänge einzeln aufgezeichnet werden müssen und das ein Bestandsverzeichnis geführt wird, das wie folgt aussehen kann:

laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstands	Tag der Anschaffung	Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	AfA	Abgang
						(Datum, Preis)

Beispiel einer Einnahmen/Überschuss-Rechnung

Einnahmen

Umsatzerlöse 342.000 Euro

Ausgaben

Wareneinkauf 225.000 Euro

Personalkosten 60.000 Euro

Telefon / Porto / Fax 1.200 Euro

Zinsen 3.000 Euro

Abschreibungen 6.000 Euro

Gewinn 46.800 Euro

Da die Überschussrechnung nur bedingt als Führungsinstrument dienen kann, sollte ein Betrieb so bald als möglich auf die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gem. § 4 (1) EStG / § 5 EStG umstellen.

8.2 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz § 4 (1))

EStG

Besteht nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine Buchführungspflicht oder wird eine Buchführung freiwillig eingerichtet, so muss die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich erfolgen. Dies bedeutet, dass

- alle baren und unbaren Geschäftsvorfälle fortlaufend einzeln aufgezeichnet werden (vgl. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und GoBD)
- Schuldner- (Debitoren) und Gläubigerkonten (Kreditoren) zum Verbuchen von Forderungen und Verbindlichkeiten angelegt werden
- das Betriebsvermögen durch Inventur festgestellt und
- ein Jahresabschluss erstellt wird.

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist zwar nicht vorgeschrieben, doch genügt eine einfache Buchführung, die keine Erfolgskonten kennt, in aller Regel nicht den Anforderungen, die an eine Buchhaltung als Führungsinstrument gestellt wird. Ein weiterer Nachteil der einfachen Buchführung ist, dass die Kontrolle der Richtigkeit des Ergebnisses fehlt, wie sie die doppelte Buchführung bietet.

Mittlerweile ist die doppelte Buchführung mittels elektronischer Verbuchung gängig, da diese die Einhaltung von GoB und GoBD effektiv unterstützt.

GoB – Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die GoB enthalten sowohl formelle als auch materielle Anforderungen an eine Buchführung. Die GoB finden ihren Ursprung in § 238, Abs. 1 HGB. Materiell ordnungsmäßig sind Bücher und Aufzeichnungen, wenn die Geschäftsvorfälle nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet in ihrer Auswirkung erfasst und anschließend gebucht bzw. verarbeitet sind. Diese sind im Folgenden stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt:

- Die Buchführung muss so klar und übersichtlich sein, dass sie jederzeit die Übersicht über die Geschäftslage gibt.
- Die Eintragungen müssen in einer lebenden Sprache und die Bilanzierung in Inlandswährung erfolgen.
- In den Büchern sind sämtliche Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig zu erfassen.
- Die Bücher müssen Blatt für Blatt und Seite um Seite fortlaufend nummeriert sein.
- Der ursprüngliche Buchungsinhalt darf nicht unleserlich gemacht werden; es darf nicht radiert werden.
- Zwischen den Buchungen dürfen keine Leerräume gelassen werden.
- Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen täglich einzeln aufgezeichnet werden.
- Sämtliche Buchungen müssen aufgrund der Belege jederzeit nachprüfbar sein („keine Buchung ohne Beleg“); die Belege müssen laufend nummeriert und geordnet aufbewahrt werden.
- Bücher, Inventare, Bilanzen und Buchungsbelege müssen mindestens 10 Jahre, Geschäftsbriefe und sonstige Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahrt werden.
- Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen.
- Das bewegliche Anlagevermögen ist durch jährliche, körperliche Bestandsaufnahme in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen, sofern nicht alle Zu- und Abgänge fortlaufend in ein Bestandsverzeichnis eingetragen werden.
- Die Bestände des Vorratsvermögens sind am Bilanzstichtag körperlich nach Art, Menge und Gewicht aufzunehmen.

Die GoB sind dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Wesentlichen durch Rechtsprechung und Kommentierung geprägt wurde und wird.

GoBD – Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Zudem müssen alle buchungsrelevanten Systeme dem GoBD genügen und gegebenenfalls den Prüfern der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden. Betroffen sein können:

Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Kassen bzw. Registrier- und PC-Kassensysteme, Warenwirtschaftssysteme, Fakturierungssysteme, Kostenrechnung, Zahlungsverkehrssysteme, Waagen, Taxameter, Zeiterfassungssysteme, Dokumenten-Management-Systeme, Archive, elektronische Fahrtenbücher, Rechnungseingangsbücher, elektronische Lieferscheine und auch Schnittstellen zwischen den Systemen.

Lassen Sie sich bei Bedarf beraten: Der Steuerberater berät, welche Systeme betroffen sind. Er bereitet die Daten für die Betriebsprüfung vor, um im Rahmen von Betriebsprüfungen gegebenenfalls rechtzeitig einen - unzulässigen - Zugriff unterbinden zu können.

Das Merkmal der doppelten Buchführung ist nicht alleine, dass alle Vorgänge doppelt gebucht werden, sondern dass das Unternehmensergebnis auf doppelte Art nachgewiesen wird, nämlich durch die Bilanz, in der die Bestandskonten und die Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Erfolgs- und Aufwandskonten erfasst werden.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. November 2019 sind die Grundsätze der GoBD ausführlich beschrieben.

Beispiel einer Bilanz

AKTIVA	Bilanz zum	31.12.20...	PASSIVA
1. Anlagevermögen		Eigenkapital	40.000 Euro
Bebaute Grundstücke	75.000 Euro	Verbindlichkeiten	
Maschinen	30.000 Euro	Darlehen	50.000 Euro
Werkzeuge	5.000 Euro	Lieferantenverbindlichkeiten	15.000 Euro
2. Umlaufvermögen		Bilanzgewinn	35.500 Euro
Warenvorräte	19.000 Euro		
Forderungen	3.000 Euro		
Kasse	1.000 Euro		
Bank	7.500 Euro		
	140.500 Euro		140.500 Euro

Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	135.000 Euro
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	72.525 Euro
3. Sonstige Erträge	2.500 Euro
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	15.000 Euro
b) soziale Aufwendungen	3.750 Euro
5. Abschreibungen	2.500 Euro
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Raumkosten	1.200 Euro
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.050 Euro
c) Fahrzeugkosten	500 Euro
d) Werbe- und Reisekosten	1.750 Euro
e) sonstige betriebliche Kosten	2.000 Euro
7. Zinserträge	250 Euro
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.500 Euro
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	35.975 Euro
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	475 Euro
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	35.500 Euro

8.3 Bilanzkennzahlen

Durch Gegenüberstellung bestimmter Bilanzpositionen sowie durch Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung gewinnt man Kennzahlen. Diese Kennzahlen werden regelmäßig auch in den Auswertungen des Steuerberaters ausgewiesen. Einige wichtige Kennzahlen und deren Bedeutung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

a) Anlagendeckung

Die Anlagendeckung gibt an, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch Eigenkapital, bzw. Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert ist.

$$\text{Anlagendeckung I} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Anlagendeckung II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Das Anlagevermögen sollte grundsätzlich durch Eigenkapital (Anlagendeckung I) und - falls dieses nicht ausreicht - zumindest durch langfristiges Fremdkapital (Anlagendeckung II) gedeckt sein. Eine optimale Anlagendeckung ergibt einen Deckungsgrad von 100 % und mehr.

b) Liquidität

Liquidität ist das Verhältnis von Kapitaldeckung zu Kapitalbedarf. Dabei werden das Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Bei den liquiden Mitteln unterscheidet man zwischen 1. Grades, zu denen Kasse und Bankguthaben sowie kurzfristige Forderungen gehören und solcher 2. Grades, bei denen zusätzlich noch die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie die Vorräte an Halb- und Fertigerzeugnisse gehören. Die hieraus gewonnenen Kennziffern geben an, wie viel der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel 1. Ordnung bzw. der gesamten liquiden Mittel gedeckt sind.

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{(\text{Kasse} + \text{Bankguthaben} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Kasse} + \text{Bankguthaben} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe} + \text{Waren} + \text{Vorräte an Halb- und Fertigerzeugnisse}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Es ist wichtig für jedes Unternehmen, dass die Zahlungsverpflichtungen mit den vorhandenen Zahlungsmitteln in Übereinstimmung gebracht werden (siehe hierzu auch Liquiditätsplan).

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Liquiditätsplanung auch künftige Zahlungsverpflichtungen für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gegenüber Ihrem Finanzamt sowie für Mitgliedsbeiträge wie beispielsweise an Ihre IHK.

c) Verschuldungskoeffizient

Der Verschuldungskoeffizient gibt das Verhältnis von Fremdkapital zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungskoeffizient} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Als Grundsatz gilt, dass ein Unternehmen umso solider und gesicherter finanziert ist, je niedriger der Betrag des Fremdkapitals gegenüber dem Eigenkapital ist.

Die wichtigsten Steuern, die ein Unternehmer an das Finanzamt abführen muss, sind die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die Einkommensteuer (bei einer GmbH oder AG die Körperschaftsteuer) und die Gewerbesteuer.

9.1 Umsatzsteuer

USt

Jede Warenlieferung und jede Dienstleistung im Inland ist, vorbehaltlich bestimmter Steuerbefreiungen nach § 4 UStG, umsatzsteuerpflichtig. Daneben unterliegt auch der Eigenverbrauch, das heißt die Entnahme von Gegenständen zu privaten Zwecken oder die Nutzung von betrieblichen Gegenständen zu außerbetrieblichen Zwecken (z. B.: Telefon, Kfz), sowie die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer beträgt in der Regel 19 % des Rechnungsbetrages. Ein ermäßigter Steuersatz von 7 % gilt für fast alle Nahrungsmittel, soweit sie nicht zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, für landwirtschaftliche Produkte und für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie einige weitere Waren.

Sie als Unternehmer müssen die von Ihnen eingekommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, allerdings dürfen Sie dabei die von Ihnen an Ihre Lieferanten gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind:

- Sie müssen Unternehmer sein.
- Die Lieferungen und Leistungen müssen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sein.
- Die Lieferungen und Leistungen müssen von einem anderen Unternehmer ausgeführt worden sein.
- Die Steuer muss gesondert in Rechnung gestellt worden sein. Bei Rechnungen mit Beträgen bis 250 Euro (brutto) ist kein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer erforderlich; hier genügt ein Hinweis auf den Steuersatz (z. B.: im Rechnungsbetrag sind 19 % MwSt enthalten).
- Ein möglicher Vorsteuerabzug bedingt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eingangsrechnung.

Rechnungserstellung

Das Steuerrecht verlangt folgende Pflichtangaben in Rechnungen, die ggf. auch für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers wichtig sind:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt /-raum der Lieferung bzw. Leistung
7. Nach Steuersätzen bzw. -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt sowie ggf. im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
8. Steuersatz sowie Entgelt auf hierauf entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
9. Bei Abrechnung per Gutschrift der Begriff „Gutschrift“
10. Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Für Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro brutto nicht übersteigt, gelten vereinfachte Vorschriften (Punkte 1,3,5,7,8). Bei der Abrechnung über mehrere Leistungen ist die Gesamtsumme maßgeblich. Grundsätzlich müssen alle Rechnungen in Kopie für die Dauer von zehn Jahren archiviert werden.

Mittlerweile ist es auch möglich, Rechnungen elektronisch auszustellen und auch zu archivieren. Hierzu müssen jedoch vielschichtige Anforderungen erfüllt werden! Lassen Sie sich hierzu ggf. unbedingt durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder buchhalterischen Experten beraten.

Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 hat das BMF die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung bei Neugründungen neu geregelt und damit im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 die Pflicht zur monatlichen Übermittlung der USt-Voranmeldung ausgesetzt.

Rechtslage bis 31. Dezember 2020:

Der Zeitraum für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist nach § 18 Absatz 2 Satz 1 UStG grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Unternehmer verpflichtet, monatlich Voranmeldungen abzugeben. Für Existenzgründer besteht in § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG eine besondere Regelung. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Rechtslage ab 1. Januar 2021:

Zur Entlastung von Bürokratiekosten für Existenzgründer wird diese besondere Regelung für die Besteuerungszeiträume **2021 bis 2026** ausgesetzt. Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, haben in diesem Zeitraum ihrem Finanzamt nicht mehr generell monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übermitteln. Stattdessen ist im Gründungsjahr zur Ermittlung des Voranmeldungszeitraums die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Im Folgejahr kommt es auf die tatsächliche Steuer für das Gründungsjahr umgerechnet in eine Jahressteuer an. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen nach § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 2 UStG.

In Fällen, in denen der Unternehmer einen Überschuss zu seinen Gunsten (Vorsteuererstattung) im Gründungsjahr erwartet, kann er gemäß § 18 Absatz 2a UStG monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, wenn der voraussichtliche Überschuss mehr als 7.500 Euro betragen wird. Im Folgejahr kommt es auf den tatsächlichen Überschuss für das Gründungsjahr umgerechnet in einen Jahresüberschuss an. *Quelle: BMWi*

Hinweis:

Unternehmen und Selbständige müssen die Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzbehörden übermitteln. Der Versand der Daten per Fax oder Brief ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Die USt-Voranmeldungen sind gemäß der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in authentifizierter Form mit einem elektronischen Zertifikat an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die Übermittlung der USt-Voranmeldung ist eine Registrierung im ELSTER-Online-Portal nötig. Diese Anmeldung ist über das Internet vorzunehmen.

Achtung: Vor der ersten Nutzung des elektronischen Übermittlungsverfahrens ist die einmalige Abgabe einer Teilnahmemeinbarung zur Datenübermittlung beim zuständigen Finanzamt (wie bisher bei der freiwilligen Nutzung) zwingend erforderlich.

Wie bisher spielt die pünktliche Anmeldung der Steuern eine wichtige Rolle. Die Fristen sind streng geregelt, es drohen Verspätungszuschläge bis zu 25.000 Euro und im äußersten Fall auch eine Steuerschätzung.

Nur wenige Ausnahmen möglich

Gibt es im Einzelfall Gründe, die gegen eine elektronische Übermittlung sprechen, kann beim Finanzamt ein Antrag gestellt werden, weiter das Papierverfahren nutzen zu dürfen. Zur Vermeidung so genannter unbilliger Härten können die Behörden dies genehmigen. Eine solche Ausnahme wäre möglich, wenn für Buchführung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung keine EDV eingesetzt wird oder die Einrichtung der erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht zuzumuten ist. Über den Antrag entscheidet ausschließlich die zuständige Finanzbehörde.

Zahlreiche Unternehmen und Selbständige nutzen die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung, indem sie auf die Unterstützung ihres Steuerberaters setzen. Dieser kann Steuerdaten über entsprechende Rechenzentren elektronisch an die Finanzämter übertragen. Unternehmen und Selbständige, die diesen Service nicht nutzen, müssen ihre EDV-Anwendungen eigenverantwortlich an die gesetzlichen Vorschriften anpassen.

Als zentraler digitaler Zugangsweg zu den Finanzbehörden wurde ELSTER (Elektronische Steuererklärung) geschaffen. Für die elektronische Aufbereitung der Steuerdaten stellen die Behörden mit dem sog. ElsterFormular eine kostenfreie Software im Internet zur Verfügung. Über die Internet-Adresse www.elster.de können die Daten verschlüsselt an die Finanzverwaltung versandt werden.

Die Berechnung des abzuführenden Steuerbetrages erfolgt beispielsweise nach folgendem Schema:

Nettobetrag der bezogenen Waren	5.000 Euro	Nettobetrag der verkauften Waren	12.500 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	950 Euro	zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	2.375 Euro
Zahlbetrag an den Lieferanten	5.950 Euro	Zahlbetrag der Kunden	14.875 Euro

Der abzuführende Umsatzsteuerbetrag ermittelt sich als Differenz von erhaltener Umsatzsteuer (hier: 2.375 Euro) und gezahlter Umsatzsteuer (hier: 950 Euro); im vorliegenden Beispiel also 1.425 Euro.

Ist Ihre Vorsteuer höher als die eingenommene Umsatzsteuer, entsteht ein Guthaben, das entweder vom Finanzamt gutgeschrieben oder auf Antrag erstattet wird.

Bei Lieferungen und Leistungen an ein Unternehmen innerhalb der EU kann die Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. Diese Rechnungen haben jedoch zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers sowie einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung zu enthalten. Die innerstaatliche Steuerbelastung erfolgt dann über das Reverse-Charge-Verfahren.

Soweit Sie nicht als Vollkaufmann ohnehin der vollen Buchführungspflicht unterliegen, müssen Sie speziell für die Umsatzbesteuerung folgende Aufzeichnungen machen:

- Über die Entgelte, die Sie für Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen erhalten, und zwar getrennt nach Steuersätzen sowie nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen,
- Über Ihre Zahlungen für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die darauf entfallende Vorsteuer.

Die Daten der (ggf. auch berichtigten) Umsatzsteuer-Voranmeldung sind auf elektronischem Weg an die Finanzbehörden zu senden. Gleiches gilt nach § 41a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Lohnsteuer-Anmeldung.

Auch Lohnsteuerbescheinigungen müssen gemäß § 41b EStG elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Kleinunternehmerregelung

Wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 22.000 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreitet, kann der Unternehmer die so genannte „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch nehmen. In diesem Fall muss die geschuldete Umsatzsteuer nicht abgeführt werden. Allerdings setzt dies voraus, dass keine Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erstellt worden sind. Das bedeutet zudem, dass weder Sie noch Ihr Kunde einen Vorsteuerabzug geltend machen können. Insofern sollte man überlegen, ob diese Regelung nicht nachteilig sein könnte.

9.2 Einkommensteuer / Lohnsteuer

ESt/LSt

Maßgeblich für die Berechnung der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Es setzt sich zusammen aus insgesamt sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 20)
- Sonstige Einkünfte (inklusive Renteneinkünfte §§ 22/23)

Die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfolgt zunächst über eine, der in Kapitel 8 beschriebenen Gewinnermittlungsmethoden (Überschussrechnung oder Betriebsvermögensvergleich). Der so ermittelte Gewinn ergibt gemeinsam mit etwaigen anderen Einkünften nach Berücksichtigung von Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen), außergewöhnlichen Belastungen und ggf. Freibeträgen (z. B. Kinderfreibeträge) das zu versteuernde Einkommen. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt entweder über die Splittingtabelle bei Ehepaaren, die die gemeinsame Veranlagung gewählt haben oder über die Grundtabelle. Der persönliche Steuersatz richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Die Einkommensteuererklärung ist bis spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben (§ 149 Abs. 2 AO). Erstellt der Steuerberater die Erklärungen, lässt sich die Abgabefrist verlängern. In der Regel werden vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Steuerschuld festgesetzt. Etwaige Einkommensteuervorauszahlungen werden mit der tatsächlichen Einkommensteuer verrechnet und Überzahlungen erstattet. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen zusätzlich für die Veranlagungszeiträume bis 2024 nochmals verlängert.

Im Gründungsfall werden Sie in dem bereits erwähnten Fragebogen des Finanzamtes (vergleiche hierzu Kapitel 6.1 „Gewerbeanmeldung“) nach der Höhe Ihres voraussichtlichen Gewinns gefragt. Um erhöhte Vorauszahlungen zu vermeiden, sollte die Gewinnerwartung realistisch angegeben werden. Zudem ist es ratsam, dass im Verlaufe des Geschäftsjahres die Betriebsergebnisse daraufhin überprüft und rechtzeitig entsprechende Liquiditätsrücklagen für die zu erwartende Steuernachzahlung gebildet werden.

Wenn Sie in der Anlaufphase einen Verlust erzielen, wird dieser mit etwa vorhandenen positiven Einkünften verrechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ferner die Möglichkeit, einen Verlust auf andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorzutragen. Dies führt dazu, dass sich Ihr zu versteuerndes Einkommen für diesen Zeitraum ggf. mindert.

Lohnsteuer

LSt

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer als Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie als Arbeitgeber Schuldner dieser Lohnsteuer. Diese muss von Ihnen bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einbehalten, an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Sie als Arbeitgeber haften für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer.

Für jeden Mitarbeiter muss ein Lohnkonto geführt werden, welches jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden muss. Ab Veranlagungszeitraum 2025 soll wieder die Regelung WJ (Wirtschaftsjahr) und sieben Monate gelten.

Die grundsätzlich elektronische Lohnsteueranmeldung ist jährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer des Vorjahres maximal 1.080 Euro betragen hat. Betrug die Lohnsteuer mehr als 1.080 Euro, aber maximal 5.000 Euro, muss die Lohnsteuermeldung vierteljährlich erfolgen, ansonsten monatlich.

Die Lohnsteueranmeldungen sind in authentifizierter Form mit einem elektronischen Zertifikat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die Übermittlung der Lohnsteueranmeldung ist eine Registrierung im ELSTER-Online-Portal nötig. Diese Anmeldung ist über das Internet vorzunehmen.

9.3. Gewerbesteuer

GewSt

Der Gewerbesteuer unterliegt der Gewerbebetrieb als solcher. Besteuert wird der jährlich erzielte Ertrag („Gewerbeertrag“). Die Gewerbesteuer ist eine kommunale Steuer, d. h. hebeberechtigt sind die Gemeinden, die auch den Steuersatz, den Gewerbesteuerhebesatz, selbst festsetzen. Das Finanzamt erteilt hierauf basierend einen Gewerbesteuer-Messbescheid.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist der nach einkommen- und körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, der allerdings durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird. Wesentliche Hinzurechnungsfaktoren sind die Zinsen, Leasingraten und Mieten, die Sie gezahlt haben.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird allerdings ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro gewährt.

Hinweis:

Die Geschäftsführergehälter, also das Entgelt, welches der Geschäftsführer für seine Leistungen im Betrieb erhält, sind bei der GmbH Betriebsausgaben und mindern somit den Gewinn. Beim Gesellschafter selbst unterliegen sie allerdings der Einkommensteuer.

Bei der Festsetzung des Geschäftsführergehaltes muss jedoch beachtet werden, dass dieses nicht unrealistisch hoch ist, da sonst eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Dabei geht man stets von dem Betrag aus, den man einem Dritten unter den gleichen Voraussetzungen zahlen würde.

Auch auf die Gewerbesteuer sind in der Regel vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten.

Die gezahlte Gewerbesteuer ist seit 2008 nicht mehr gewinnmindernd als Betriebsausgabe abzugsfähig, jedoch können Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie, gemäß § 35 EStG, persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA, die gewerbliche Einkünfte erzielen, die Gewerbesteuer anteilig auf ihre Einkommensteuer anrechnen.

9.4. Körperschaftsteuer

KSt

Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise UG oder GmbH, sind juristische Personen und damit selbst steuerpflichtig. Die Besteuerung des Gewinns erfolgt durch die Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 15 %.

10. Versicherungen

Als Arbeitnehmer waren Sie bisher im Rahmen der Sozialversicherungspflicht gegen Krankheit, Unfall und Erwerbsunfähigkeit abgesichert. Als Unternehmer haben Sie selbst für diesen Versicherungsschutz zu sorgen. Gleichzeitig gilt es auch zu überprüfen, welche betrieblichen Risiken abgesichert werden sollen oder müssen.

10.1 Persönliche Versicherungen

10.1.1 Krankenversicherung

Als Selbständiger sind Sie verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen. Sie sind in der Regel vor die Wahl gestellt, sich bei einer privaten Krankenversicherung gegen Krankheit zu versichern oder weiterhin bei der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Ersatzkasse versichert zu bleiben. Letzteres ist möglich, wenn Sie schon vorher als Pflichtmitglied oder freiwillig Versicherter der gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehört haben. Über die Möglichkeiten einer Weiterversicherung informiert Sie die Broschüre „Soziale Absicherung“ (kostenpflichtig, jährliche Aktualisierung), die Sie auf Anfrage bei der Industrie- und Handelskammer bestellen können.

Sofern Sie sich für eine private Krankenversicherung entscheiden, empfiehlt es sich, Angebote mehrerer Versicherungen einzuholen, wobei aber auch deren bisherige Tarifgestaltung berücksichtigt werden sollte. Nicht immer ist das günstigste Angebot auch das vorteilhafteste. Bedenken Sie zudem, dass Sie für jedes Familienmitglied einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen müssen, und dass Ihre Entscheidung für die Zukunft bindend ist, da Sie, wenn Sie aus der gesetzlichen Krankenversicherung austreten, höchstens als pflichtversicherter Arbeitnehmer nochmals Mitglied werden können.

10.1.2 Pflegeversicherung

Alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind, bezogen auf die Pflegeversicherung, versicherungspflichtig. Sie können jedoch als freiwillig versichertes Mitglied einen Antrag auf Befreiung stellen, wenn Sie den Nachweis einer privaten Versicherung erbringen.

10.1.3 Altersvorsorge

Auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie als Selbständiger die Möglichkeit, freiwillige Pflichtbeiträge zu leisten. Näheres hierzu finden Sie wiederum in der bereits oben erwähnten Broschüre „Soziale Absicherung“.

Weitere Möglichkeiten der Absicherung für das Alter können in Form einer Lebensversicherung und/oder einer privaten Rentenversicherung gewählt werden. Dabei sollten Sie bei Ihrer Entscheidung immer die finanziellen Möglichkeiten, die gerade in der Anlaufphase oftmals geringer sind, berücksichtigen und gegebenenfalls später eine Aufstockung der Versicherungssumme vornehmen. Für den Fall des Todes sollten Sie eine angemessene Versorgung für Ihre Familie und eine Entschuldung Ihres Betriebes anstreben, was über eine Risiko-Lebensversicherung erfolgen kann. Hier sind die Beiträge, da keine Kapitalansparung erfolgt, sehr viel günstiger.

10.1.4 Unfallversicherung

Unfallversicherungen sichern die Risiken eines Unfalls ab. Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber bei der gesetzlichen Berufsgenossenschaft/Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gegen Berufsunfälle versichert. Bei bestimmten Berufsgenossenschaften besteht laut Satzung eine Unternehmerpflichtversicherung, bei anderen können Sie sich freiwillig versichern. Im Übrigen besteht auch hier die Möglichkeit, diese Risiken über eine private Versicherung abzudecken.

10.1.5 Arbeitslosenversicherung

Für bestimmte Personengruppen besteht die Möglichkeit, sich freiwilligen gegen Arbeitslosigkeit weiter zu versichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Voraussetzungen sind:

- eine selbständige Tätigkeit muss an mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden
 - der Selbständige, muss unmittelbar vorher versicherungspflichtig gewesen sein
- oder
- eine so genannte Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) bezogen haben
 - die Versicherungspflicht bzw. Entgeltersatzleistung muss innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 12 Monate umfasst haben. Es muss sich dabei nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten handeln
 - es darf keine anderweitige Versicherungspflicht (z. B. Kindererziehungszeiten) bestehen
 - der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr möglich.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Antragssteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme einer der oben genannten Tätigkeiten mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, sei es als Beschäftigte oder als Arbeitslose, standen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist bei der regionalen Agentur für Arbeit innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer der oben genannten Tätigkeiten zu stellen.

10.1.6 Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

Eine Versicherung, die das Risiko der Berufsunfähigkeit absichert.

Berufsunfähig ist, wer infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd (oder voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen) außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung (und/oder aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten) ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (Versicherungsgesetz § 172 Satz 1 und 2).

Erwerbsminderungsrente

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können und dies nicht nur in der bisher ausgeübten Tätigkeit, sondern in allen Tätigkeiten.

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten können. Und zwar nicht nur in Ihrer, sondern in allen Tätigkeiten.

Die Erwerbsminderungsrente ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Die Höhe richtet sich nach dem zeitlichen Leistungsvermögen:

- 6 Stunden und mehr: keine Rente
- 3 Stunden bis unter 6 Stunden: 50 % Erwerbsminderungsrente
- weniger als 3 Stunden: 100 % Erwerbsminderungsrente

10.1.7 Sonstige Versicherungen

Für den privaten Bereich kann der Abschluss einer Krankentagegeldversicherung als durchaus sinnvoll erachtet werden, da Sie, sofern Sie als Unternehmer ausfallen, entweder für die Fortführung des Betriebes eine Ersatzperson beschäftigen und bezahlen müssen, oder auf Einkommen verzichten müssen. Beides kann Sie besonders in der Anlaufphase in große finanzielle Schwierigkeiten bringen. Die Krankentagegeldversicherung, die man ab etwa der vierten oder fünften Woche wählen sollte, da die Beiträge ansonsten zu hoch werden, deckt zumindest einen Teil des finanziellen Risikos ab.

10.2 Betriebliche Versicherungen

10.2.1 Haftpflichtversicherung

Jede gewerbliche Tätigkeit trägt das Risiko, dass unbeteiligten Dritten Schäden zugefügt werden, für die Sie als Unternehmer in Haftung genommen werden können. Diese Risiken können durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt jedoch nicht alle Schäden ab. Insbesondere gibt es spezielle Versicherungen bezogen auf die Produkthaftpflicht und Umwelthaftpflicht (zum Beispiel bei einem Schaden durch einen defekten Öltank etc.).

10.2.2 Gebäudeversicherung und Gebäudeinhaltsversicherung

Durch diese Versicherungen können die Risiken eines Brandes, eines Leitungswasserschadens sowie eines Sturmschadens versichert werden, bei der Gebäudeinhaltsversicherung ferner das Risiko eines Einbruchdiebstahls. Während die Gebäudeversicherung selbst nur das Betriebsgebäude absichert, erstreckt sich die Gebäudeinhaltsversicherung auch auf die Betriebseinrichtung und den Warenbestand.

10.2.3 Betriebsunterbrechungsversicherung

Während die Feuerversicherung die direkt entstandenen Schäden reguliert, deckt die Betriebsunterbrechungsversicherung die Kosten, die anfallen, bis Sie Ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen können. Auch Ihr Gewinnausfall ist mit abgesichert.

10.2.4 Weitere Sachversicherungen

Inwiefern weitere Sachversicherungen sinnvoll sind, hängt im Wesentlichen von der Art Ihres Betriebes ab. Eine Absicherung gegen alle betrieblichen Risiken dürfte aus Kostengründen kaum möglich sein. Insofern sollten Sie überlegen, welche Schäden eintreten können, und wie hoch dann gegebenenfalls der Schaden sein kann. Geringe Risiken sollten Sie selbst tragen, da die zu entrichtenden Prämien manchmal fast so hoch sein können wie die möglichen Schäden, während die großen Risikofaktoren ausreichend abgesichert werden sollten. Dabei sollten Sie die abgeschlossenen Versicherungen am besten jährlich überprüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aufstocken, damit der volle Versicherungsschutz auch gewahrt bleibt.

11. Beschäftigung von Mitarbeitern

Die Einstellung von Mitarbeitern bedeutet für den Arbeitgeber eine Reihe von Verpflichtungen. Daher ist gerade bei Unternehmensgründern eine sorgfältige Planung für die eigene Unternehmensentwicklung, aber auch aus sozialer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern wichtig.

11.1 Personalplanung

Vor der Einstellung von Mitarbeitern sollten Aufgabenbeschreibungen, Anforderungsprofile und der finanzielle Spielraum für die zu besetzenden Stellen festgelegt werden. Hierzu ist es sinnvoll, zunächst folgende Fragen zu klären:

- Welche Aufgaben sind für das Unternehmen existenziell wichtig?
- Wie viele Mitarbeiter sind dazu erforderlich?
- Wird Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung angestrebt?
- Welche Qualifikation muss der Mitarbeiter mitbringen?
- Kann die Leistung auch outgesourct werden?
- Ist die finanzielle Belastung tragbar?

Bei der Kostenplanung muss auch berücksichtigt werden, dass nicht nur das Bruttogehalt zu zahlen ist. Hinzu kommen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie weitere Kosten für Arbeitsicherheit, Lohnfortzahlung und Nebenkosten, wie vermögenswirksame Leistungen oder gegebenenfalls Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

11.2 Einstellung von Mitarbeitern

Die Basis des Arbeitsverhältnisses (Rechte und Pflichten der Vertragspartner) sollten am besten schriftlich festgehalten werden. Grundlage des Arbeitsvertrages sind in der Regel die tarifvertraglichen Vereinbarungen der entsprechenden Branche und die Regelungen zum Mindestlohngesetz. Der Arbeitgeber ist an diese tariflichen Regelungen gebunden, wenn er Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist oder der Tarifvertrag durch Bundes- oder Landesarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt wurde. Andernfalls kann sich der Arbeitgeber auch freiwillig an den Tarifvertrag anlehnen. Nähere Informationen geben hierzu die Arbeitgeberverbände der jeweiligen Branche. Darüber hinaus müssen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (Überwachung durch Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften und Amtsärzte) und Gesetze zum Schutz bestimmter Personengruppen (z. B. Jugendschutz-, Mutterschutz-, Schwerbehindertengesetz) eingehalten werden.

Bei der Einstellung hat der Arbeitnehmer folgende Arbeitspapiere vorzulegen:

- Steuerliche Identifikationsnummer und Geburtsdatum
- Sozialversicherungsausweis
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Ausländern
- Urlaubsbescheinigung des letzten Arbeitgebers
- ggf. die Unterlagen für vermögenswirksame Leistungen

Bei der Einstellung von Mitarbeitern unterliegt der Arbeitgeber bestimmten Melde- und Anzeigepflichten. Alle Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Renten-, Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Die Krankenkasse ist zugleich Einzugsstelle für die übrigen Sozialversicherungen. Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen (Ausnahme Mini-Job). Außerdem kommt eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft hinzu, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen wird. Der Arbeitgeber ist für die Einbehaltung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich und muss Lohnsteuer für die Arbeitnehmer an das zuständige Betriebsfinanzamt abführen. Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten an die Krankenkassen elektronisch übermitteln. Meldungen auf Papier oder mit Datenträgern wie Disketten werden nicht akzeptiert. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

11.3 Einstellung geringfügig Beschäftigter

Wer sogenannte Mini-Jobs schafft, also Mitarbeiter geringfügig beschäftigt, hat auch das Mindestlohngesetz und andere Vorschriften bezüglich Steuern und Sozialversicherung zu beachten. Die monatliche Entgeltgrenze beträgt 538 Euro (2024). Diese Grenze darf regelmäßig nicht überschritten werden. So ist eine Jahresdurchschnittsberechnung möglich und ein unvorhergesehenes Überschreiten der Entgeltgrenze in maximal zwei Monaten (z. B. durch Urlaubsvertretung) unschädlich. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bezahlt beim gewerblichen Minijob mit Verdienstgrenze nur die Rentenversicherung: 3,6 % des Verdienstes. Bei der kurzfristigen Beschäftigung haben die Minijobber selbst keine Abgaben. Der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (15 %) und Krankenversicherung (13 %) sowie eine Pauschalsteuer in Höhe von 2 %, mit der die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abgedeckt sind. Die pauschalen SV-Beiträge und die Pauschalsteuer sind bei der Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) anzumelden und dorthin abzuführen. Weitere Infos hierzu unter www.minijob-zentrale.de.

11.4 Mindestlohn

Zum 1. Januar 2015 wurde in Deutschland der flächendeckende Mindestlohn eingeführt. Dieser beträgt seit 1. Januar 2024 brutto 12,41 Euro. Der allgemeine Mindestlohn gilt für Arbeitnehmer sowie für bestimmte Praktikanten. Kein Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes ist:

- Wer Auszubildender nach dem Berufsbildungsgesetz ist, einschließlich berufsausbildungsvorbereitender Maßnahmen.
- Wer ehrenamtlich tätig ist.
- Wer einen freiwilligen Dienst ableistet.
- Wer Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung ist.
- Wer Heimarbeiter nach dem Heimarbeitergesetz ist.
- Wer selbständig ist.

Weitere Informationen bekommen Sie bei Ihrer IHK.

12. Unternehmenskonzept

Für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln, aber auch bei einer Finanzierung über die Hausbank wird regelmäßig ein schriftliches Unternehmenskonzept von Ihnen gefordert.

Das nachfolgende Gliederungsschema soll Ihnen eine kleine Hilfestellung bieten:

- 1. Zur Person**
 - Fachliche und kaufmännische Qualifikation
 - Verfüge ich über branchenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen?
 - Lebenslauf

- 2. Beschreibung des Vorhabens**
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Rechtsform / Gesellschafterverhältnisse
 - Sortimentsgestaltung / Dienstleistungsangebot

- 3. Der Markt**
 - Wer ist meine Zielgruppe?
 - Wie groß ist das Nachfragepotential dieser Zielgruppe?
 - Preissituation in diesem Markt
 - Konjunkturelle Lage
 - Wer sind meine Mitbewerber?
 - Stärken und Schwächen der Mitbewerber

- 4. Der Standort**
 - Beschreibung des Standortes
 - Verkehrsanbindung
 - Parkplatzsituation

- 5. Investitionsplanung**

- 6. Finanzierung**
 - Finanzierungsplan
 - Kapitaldienst

- 7. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**
 - Rentabilitätsberechnung
 - Liquiditätsplanung

- 8. Zusammenfassung**
 - Chancen und Risiken der Unternehmensgründung

Kapitalbedarfsplan

1. Anlagevermögen (z. B.)

Euro

Grundstücke und Gebäude	
Bau- bzw. Umbaumaßnahmen	
Firmenfahrzeuge	
Maschinen und Geräte	
Einrichtung, Büroausstattung	
Patente, Lizenzen	
Franchisegebühr	
Kaufpreis / Übernahmepreis	
Sonstige	
Summe	

2. Umlaufvermögen (z. B.)

Euro

Warenlager, Materiallager	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
Kassenbestand	
Summe	

3. Betriebsmittel

Euro

Ermittlung durch Liquiditätsplanung	
Summe	

4. Gründungskosten (einmalige, z. B.)

Euro

Beratungen	
Gewerbeanmeldung/Genehmigungen	
Eintragung ins Handelsregister	
Notar	
Aus- und Fortbildungskosten	
Kautionen	
Maklercourtage	
Markteinführungskosten	
Summe	

Gesamtbedarf

Eigenkapital	
Fremdkapitalbedarf	

Rentabilitätsvorschau

Beträge in Euro (ohne Umsatzsteuer)	1. Jahr	% vom Umsatz	2. Jahr	% vom Umsatz	3. Jahr	% vom Umsatz
Umsatzerlöse						
+ sonstige betriebliche Erlöse						
= Gesamtumsatz						
- Wareneinsatz / Materialeinsatz						
= Rohgewinn I						
- Personalkosten (Gehälter und Sozialabgaben)						
- Geschäftsführerbezüge (nur GmbH)						
= Rohgewinn II						
- Miete						
- Heizung, Strom, Wasser, Gas						
- Werbung						
- Kraftfahrzeugkosten						
- Telefon, Fax, Internet Bürobedarf						
- Reparaturen, Instandhaltung						
- betriebliche Versicherungen						
- Buchführungskosten, Beratung						
- sonstige Kosten						
- betriebliche Steuern (z. B. Gewerbesteuer)						
= erweiterter Cash-Flow						
- (Zinsen + Tilgung)						
= Cash Flow						
- Abschreibungen						
= Reingewinn						

Liquiditätsplan

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
Einnahmen													
Einnahmen pro Periode													
USt.-Erstattung													
Darlehen													
Anzahlung													
Privateinlage (z. B.)													
Sonstige Zuschüsse													
Sonstiges													
Summe													
Ausgaben													
Investitionen													
Material- / Waren													
Umsatzsteuer													
Gründungskosten													
Löhne und Gehälter													
Sozialabgaben													
Berufsgenossenschaft													
Betriebliche Versicherung													
Energiekosten													
Telefon/Porto													
Beiträge													
Miete													
Beratungskosten													
Zinsen langfristig													
Zinsen kurzfristig													
Kfz-Kosten													
Werbung													
Privatentnahmen													
Darlehens Tilgung													
Sonstige													
Summe													
Saldo (Einnahmen - Ausgaben)													
plus Bestand am Monatsanfang													
Kontenentwicklung													

13. Adressenverzeichnis

Weitere nützliche Adressen auf Bundesebene und von Institutionen des Landes, die mit den IHK/HWK-Starterzentren Rheinland-Pfalz zusammenarbeiten:

Ministerien:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Infotelefon zu Mittelstand und Existenzgründung: Tel. 030 340 60 65 60

Finanzierungshotline: 030 18615 8000

www.bmwk.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Abteilung 3 (Wirtschaftsförderung)

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Tel. 06131 16-0

www.mwvlw.rlp.de

Förderbanken:

KfW Bankengruppe

KfW Mittelstandsbank
Palmengarten Straße 5-9
60325 Frankfurt/Main

Finanzierungshotline: 0800 5 39 90 01

www.kfw.de

Niederlassung Bonn:

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn-Bad Godesberg

Tel. 0228 831-0

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Tel. 06131 6172-0

www.isb.rlp.de

Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH

Rheinstraße 4 H
55116 Mainz

Tel. 06131 62915-5

<https://rlp.ermoeglicher.de>

Weitere Partner:

**Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Hölderlinstraße 1
55131 Mainz
Tel. 06131 95 21 00
www.sbk-rlp.de

Rechtsanwaltskammern Rheinland-Pfalz

Landauer-Straße 17
66482 Zweibrücken
Tel. 06332 8003-0
www.rak-zw.de

Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel. 0261 30335-0
www.rakko.de



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

* Das Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (IHKs) Rheinland-Pfalz

www.starterzentrum-rlp.de

IHK Pfalz

Rheinallee 18-20
67061 Ludwigshafen

IHK Trier

Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier

IHK für Rheinessen

Schillerplatz 7
55116 Mainz

IHK Koblenz

Schlossstraße 2
56068 Koblenz